

SCHMAL + RATZBOR

Fachbeitrag zur Natura 2000-Prüfung

**Windenergieprojekt „Giershagen“ - Errichtung und Betrieb
von sieben WEA und Rückbau von einer WEA**

Gemeinde Marsberg, Hochsauerlandkreis, Nordrhein-Westfalen

- ergänzende Unterlage zu den Prüfprotokollen des LANUV -

Im Auftrag der
WEPA GREEN GmbH

SCHMAL + RATZBOR

Fachbeitrag zur Natura 2000-Prüfung

Windenergieprojekt „Giershagen“ - Errichtung und Betrieb von sieben WEA und Rückbau von einer WEA

Gemeinde Marsberg, Hochsauerlandkreis, Nordrhein-Westfalen

- ergänzende Unterlage zu den Prüfprotokollen des LANUV -

Auftraggeber:
WEPA GREEN GmbH
Rönkhauser Str. 26
59757 Arnsberg

Auftragnehmer:
SCHMAL + RATZBOR
Umweltplanung eGbR
Im Bruche 10
31275 Lehrte, OT Aligse
Tel.: (05132) 588 99 40
Fax: (05132) 82 37 79
email: info@schmal-ratzbor.de

Lehrte, den 28.11.2024

Bearbeitung:
Dipl.-Umweltwiss. Till Fröhlich



Inhaltsverzeichnis

1 Vorhaben und Aufgabenstellung	1
2 Räumliche Situation	2
3 Rechtliche Grundlagen	4
4 Mögliche Wirkfaktoren des Vorhabens	7
5 Natura 2000-Gebiete in der Umgebung des geplanten Vorhabens	8
5.1 FFH-Gebiet „Gewässersystem Diemel und Hoppecke“	9
5.2 FFH-Gebiet „Wälder bei Padberg“	12
5.3 FFH-Gebiet „Leitmarer Felsen“	13
5.4 FFH-Gebiet „Bredelar, Stadtwald Marsberg und Fürstenberger Wald“	15
5.5 Vogelschutzgebiet „Diemel- und Hoppecketal mit angrenzenden Wäldern“	16
6 Auswirkungen des Vorhabens auf Natura 2000-Gebiete	22
6.1 Direkte Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete.....	22
6.2 Indirekte Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete.....	22
7 Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte	39
8 Zusammenfassende Beurteilung	40
Quellen und Literatur	41

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage des Vorhaben im großräumigen Überblick.....	2
Abbildung 2: Lage des Vorhabens.....	3
Abbildung 3: Darstellung des Vorhabens sowie der Natura-2000-Gebiete im 3,5 km-Umfeld des Vorhabens.....	9
Abbildung 4: Karte des Vogelschutzgebietes „Diemel- und Hoppecketal mit angrenzenden Wäldern“ und Lage (500-Radius) des Vorhabens.....	19
Abbildung 5: Verbreitungskarte zum Grauspecht.....	20
Abbildung 6: Verbreitungskarte zum Neuntöter.....	20
Abbildung 7: Verbreitungskarte zum Raubwürger.....	21

Abbildung 8: Darstellung der bekannten Vorkommen im Umfeld des Vorhabens.....	28
Abbildung 9: Anzahl der Rotmilanreviere mit WEA im 1.500 m-Umfeld von 2010 bis 2018.....	30
Abbildung 10: Anzahl der Rotmilanreviere ohne WEA im Umfeld 2010 bis 2018.....	30
Abbildung 11: Auszug aus S. 105 bei Garniel & Mierwald (2010).....	33
Abbildung 12: Darstellung der Schallausbreitungskarte der Zusatzbelastung Tag mit den Isophone 35 bis 55 dB(A) _{tags}	35
Abbildung 13: Darstellung der Schallausbreitungskarte der Zusatzbelastung mit Isophone 35 bis 55 dB(A) _{nachts}	37
Abbildung 14: Auszug aus Garniel & Mierwald (2010).....	38

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Ökologische Informationen bedeutsamer WEA-empfindlicher Arten des FFH-Gebietes „Gewässersystem Diemel und Hoppecke“.....	11
Tabelle 2: Ökologische Informationen bedeutsamer WEA-empfindlicher Arten des FFH-Gebietes „Wälder bei Padberg“.....	13
Tabelle 3: Ökologische Informationen bedeutsamer WEA-empfindlicher Arten des FFH-Gebietes „Leitmarer Felsen“.....	14
Tabelle 4: Ökologische Informationen bedeutsamer WEA-empfindlicher Arten des FFH-Gebietes „Bredelar, Stadtwald Marsberg und Fürstenberger Wald“.....	16
Tabelle 5: Ökologische Informationen vorkommender Arten des Vogelschutzgebietes.....	18
Tabelle 6: Übersicht Ergebnisse Rotmilankartierung 2010-2022 im Kreis Paderborn (nach der Biologischen Station Paderborn).....	29
Tabelle 7: Entwicklung der Rotmilanreviere im Kreis Paderborn (nach der Biologischen Station Paderborn).....	29
Tabelle 8: Entwicklung der Rotmilanreviere mit Bruterfolg im Kreis Paderborn (nach der Biologischen Station Paderborn).....	29

1 Vorhaben und Aufgabenstellung

Die WEPA GREEN GmbH beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb von sieben WEA und den Rückbau einer WEA im Windpark „Giershagen“ (vgl. Abbildung 2). Es sind sieben WEA des Typs Enercon E-175 EP5 vorgesehen. Der Anlagentyp hat mit einem Rotordurchmesser von 175 m und einer Nabenhöhe von 162 m eine Gesamthöhe von ca. 249,5 m sowie eine Höhe der Rotorunterkante von ca. 74,5 m. Bei der abzubauenen WEA handelt es sich um den Anlagentyp Micon M 700 mit einem Rotordurchmesser von ca. 30 m, einer Nabenhöhe von etwa 30 m, einer Gesamthöhe von ca. 45 m sowie einer Höhe der Rotorunterkante von etwa 15 m. Die Anlage wurde mit der Baugenehmigung vom 18.11.1994 (Az.: 02055-94-51) genehmigt und ist seit 1995 in Betrieb.

Im 3,5 km-Umfeld des Projektgebiets sind mehrere Natura 2000-Gebiete vorhanden. So liegt ab etwa 320 m Entfernung in nördlicher/nordwestlicher/westlicher Richtung das Vogelschutzgebiet „Diemel- und Hoppecketal mit angrenzenden Wäldern“ (DE 4517-401) sowie ab ca. 390 m in nördlicher Richtung das FFH-Gebiet „Gewässersystem Diemel und Hoppecke“ (DE 4617-302), ab ca. 440 m in westlicher Richtung das FFH-Gebiet „Wälder bei Padberg“ (DE 4518-302), ab etwa 2,8 km nordöstlich das FFH-Gebiet „Leitmarer Felsen“ (DE 4519-306) und ca. 3,1 km nördlich das FFH-Gebiet „Bredelar, Stadtwald Marsberg und Fürstenberger Wald“ (DE 4518-305) (vgl. Abbildung 3). Auf hessischer Seite befindet sich kein Natura 2000-Gebiet im 3,5 km-Umfeld des Vorhabens bzw. das nächstgelegene FFH-Gebiet „Kahlen-Berg bei Adorf“ (DE 4618-301) liegt ca. 4 km südlich des Vorhabens.

Unter Berücksichtigung des nächstgelegenen Punktes der Rotorflächen (Rotorblattspitze) einer WEA unterschreitet die geplante WEA 07 sowie schneiden die geplanten WEA 01, 05 und 06 die Pufferzone von 300 m gemäß Windenergie-Erlass (MWIDE, MULNV, MHKBBG (2018)). Vor diesem Hintergrund könnte eine Erheblichkeitseinschätzung („Screening“) bzw. eine Vorprüfung, bei der zu untersuchen ist, ob erhebliche Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck des Natura 2000-Gebietes maßgeblichen Bestandteile ernstlich zu besorgen sind, nach überschlägiger Prüfung zu dem Ergebnis kommen, dass eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung erforderlich wäre.

Das Ingenieurbüro SCHMAL + RATZBOR wurde beauftragt, für das Windenergieprojekt „Giershagen“ einen Fachbeitrag zur Natura 2000-Prüfung zu erstellen. Dieser Fachbeitrag dient der behördlichen Entscheidungsfindung.

2 Räumliche Situation

Das Windenergie-Projekt befindet sich südwestlich von Giershagen im Gemeindegebiet von Marsberg im Hochsauerlandkreis in Nordrhein-Westfalen (siehe Abbildung 1).

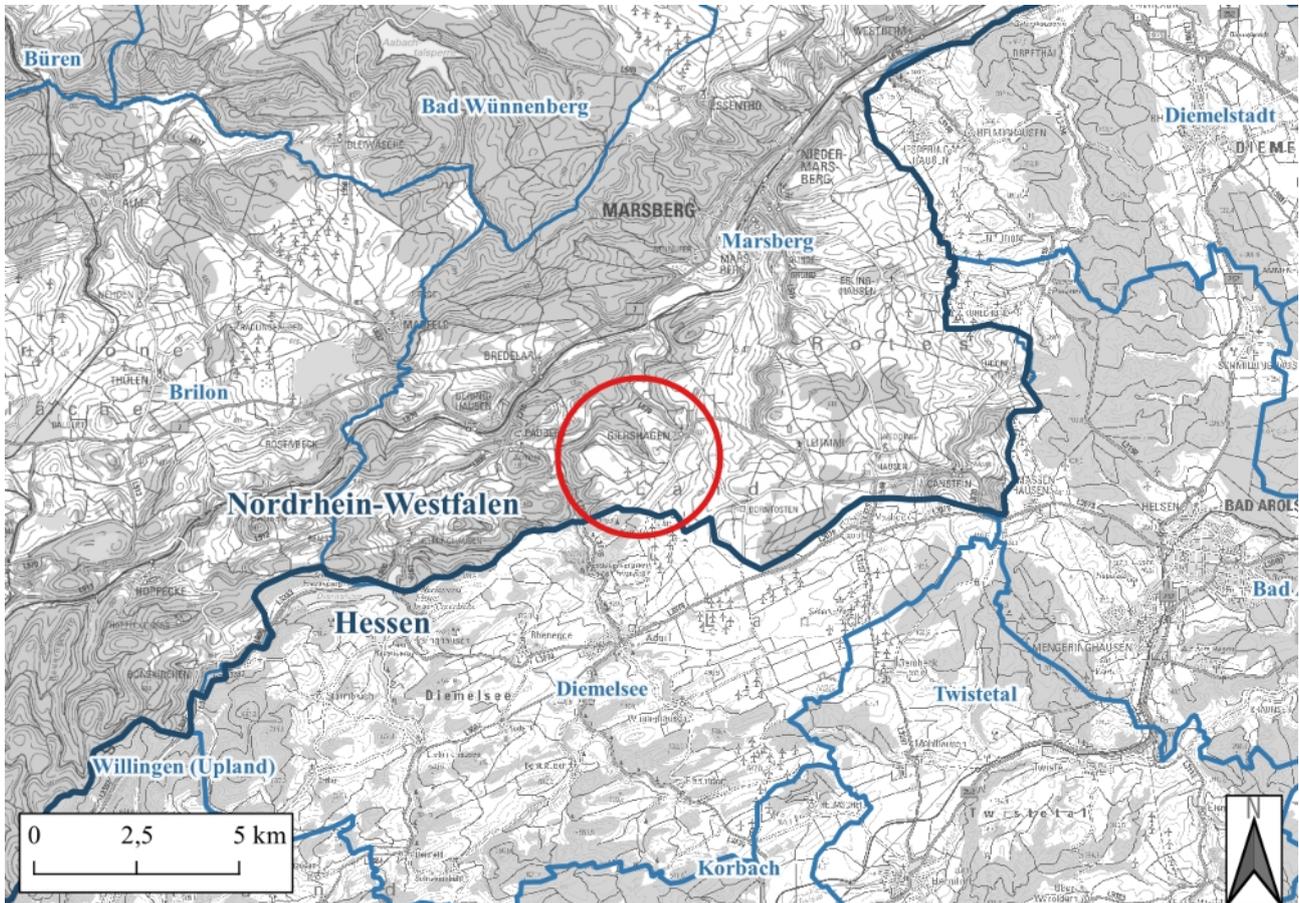


Abbildung 1: Lage des Vorhaben im großräumigen Überblick

Die Anlagen sind auf intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen des „Östlichen Sauerlandes“ in der naturräumlichen Einheit „Waldecker Gefilde“ in der Untereinheit „Das Rote Land“ auf etwa 405-430 m ü.NN geplant (vgl. Abbildung 2). Nördlich bis nordwestlich des Vorhabens erstreckt sich das stark abfallende Tal der Diemel mit angrenzenden Nebentälern und Waldbereichen und ca. 1,75 km nördlich liegt das Betriebsgelände der WEPA Deutschland GmbH & Co. KG. Der Windpark ist durch Wirtschaftswege ausgehend von der K 63 erschlossen. Darüber hinaus strukturieren neben Einzelgebäuden bzw. -ställe und Verkehrswegen auch die bestehenden WEA sowie vereinzelte Baumreihen, Hecken und Feldgehölze die Landschaft.

Insgesamt ist der Raum durch die großflächige Wald- und Ackernutzung sowie den Infrastruktureinrichtungen (v. a. die bestehenden WEA) eine technisch geprägte, moderne Kulturlandschaft. Strukturreiche Landschaften mit Grünlandflächen und schutzwürdigen Waldbereichen sind zwar in der Umgebung vorhanden, jedoch meist deutlich durch die Hang- und Tallagen von dem Vorhaben sowie den bestehenden/genehmigten Windparks abgegrenzt.

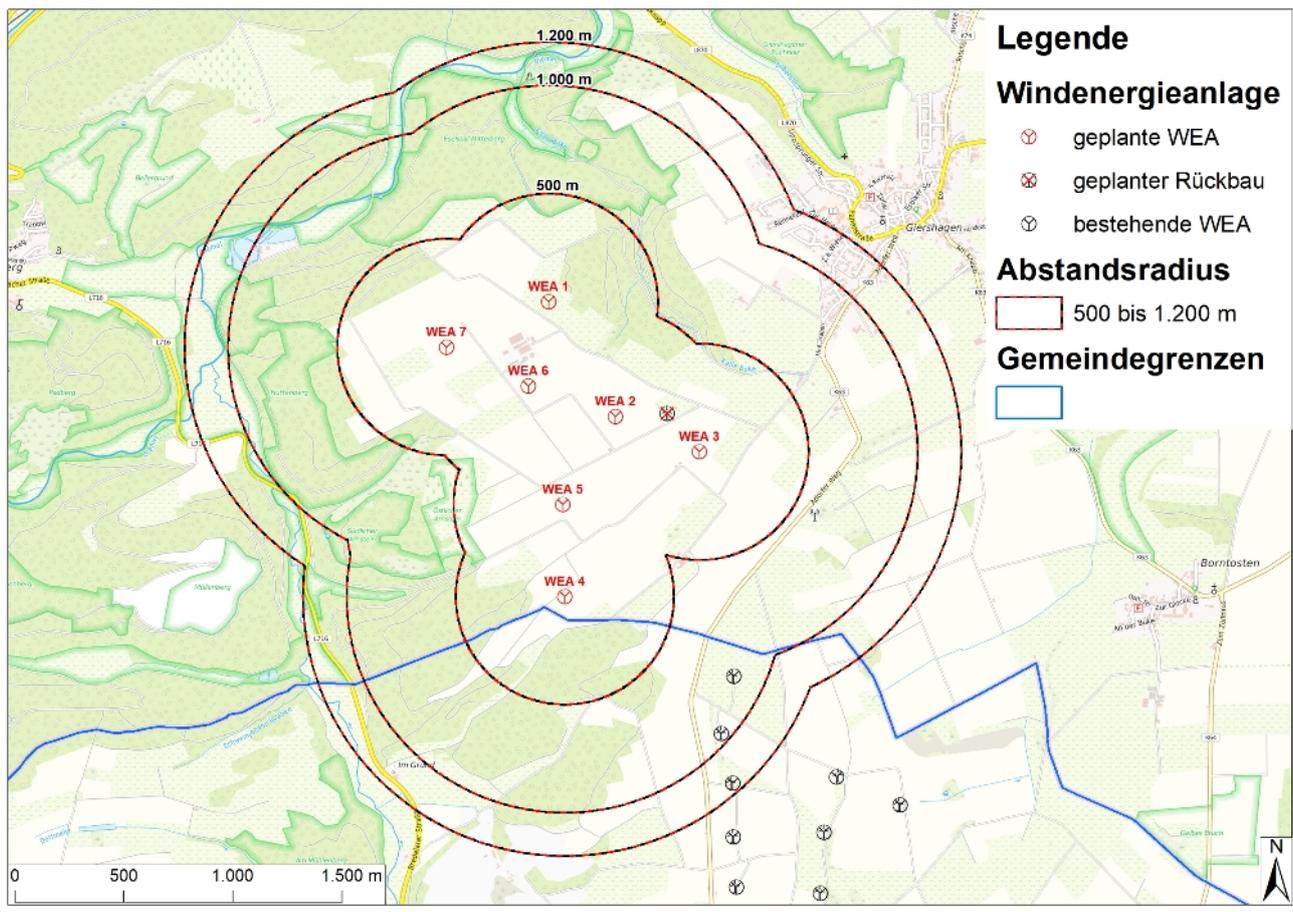


Abbildung 2: Lage des Vorhabens

3 Rechtliche Grundlagen

Grundlage für die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992, zuletzt geändert am 20.12.2006 (RL 2006/105/EG), zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-RL). Die Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten, zur Erhaltung der biologischen Vielfalt ein zusammenhängendes Netz von Schutzgebieten einzurichten und dort entsprechende Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Darüber hinaus werden auch die Vogelschutzgebiete entsprechend der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02.04.1979 (VS-RL), zuletzt geändert am 08.05.1991, als Teil des europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000 berücksichtigt.

Deutschland hat die europäischen Richtlinien im Bundesnaturschutzgesetz (§§ 31 ff) umgesetzt. In § 34 Abs. 1 BNatSchG ist festgelegt, dass Projekte, die geeignet sind, einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen ein Natura 2000-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, vor ihrer Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Gebietes zu überprüfen sind.

Der eigentlichen Verträglichkeitsprüfung ist damit eine Erheblichkeitseinschätzung („Screening“) bzw. eine Vorprüfung vorgeschaltet, bei der nur zu untersuchen ist, ob erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzzieles ernstlich zu besorgen sind. Dabei ist auch zu berücksichtigen, ob das Projekt schädliche Auswirkungen im Zusammenwirken (kumulative Wirkung) mit anderen Projekten oder Plänen entfalten kann.

Können erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes nicht offensichtlich ausgeschlossen werden, ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 2 BNatSchG durchzuführen (vgl. LÜTKES & EWER (2011) S. 344). *„Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig“* (§ 34 Abs. 2 BNatSchG).

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts bezieht sich der Habitatschutz auf das Gebiet als solches. Wirkungen von außen in das Schutzgebiet hinein sind gegebenenfalls zu berücksichtigen. Es ist zu prüfen, ob ein günstiger Erhaltungszustand der wertbestimmenden Bestandteile des Schutzgebietes trotz Durchführung des Projekts stabil bleiben wird (BVerwG U.v. 17.01.2007 – 9 A 20.05). Dabei ist unter Stabilität die Fähigkeit zu verstehen, nach einer Störung wieder zum ursprünglichen Gleichgewicht zurückzukehren (vgl. LÜTKES & EWER (2011) S. 383-387).

Der für die Prüfung erforderliche Untersuchungsumfang ist auf die entscheidungserheblichen Sachverhalte beschränkt.

„Für die Verträglichkeitsprüfung [...] hat eine sorgfältige Bestandserfassung und -bewertung in einem Umfang zu erfolgen, der es zulässt, die Einwirkungen des Projekts zu bestimmen und zu bewerten. Die Methode der Bestandsaufnahme ist nicht normativ festgelegt; die Methodenwahl muss aber die für die Verträglichkeitsprüfung allgemein maßgeblichen Standards der "besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse" einhalten“. (BVerwG u.v. 28.04.2016 Az.: 9 A 9.15, Rn. 106)

„... Untersuchungen könnten und sollten sich auf die entscheidungsrelevanten Daten beschränken, und es sei nicht sinnvoll, "Datenfriedhöfe" anzulegen [...]. Eine Beschränkung auf das Notwendige und für die planungsrechtliche Entscheidung Erforderliche ist sinnvoll und geboten.“ Daher *„... kann sich die gutachterliche Untersuchung darauf beschränken, diese artenschutzrechtlich relevanten Konfliktpunkte zu ermitteln und danach den Untersuchungsraum und die Untersuchungstiefe zu bestimmen.“* (BVerwG u.v. 28.04.2016 Az.: 9 A 9.15, Rn. 133)

Der europarechtlich verankerten Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (Art. 5 Abs. 3 EG) steuert den Untersuchungsaufwand maßgeblich. Werden Anforderungen an die Erfassungen gestellt, die keinen wesentlichen Erkenntnisgewinn für die Zulassungsentscheidung erwarten lassen, wird der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verfehlt. (siehe BVerwG U.v. 09.07.2008 Az.: 9 A 14-07, Rn 57)

Eine Bestandserfassung der Vogelwelt kann durch einen Abgleich mit der Biotopausstattung überprüft werden. Bei nur marginalen Veränderungen der Biotope musste keine neue Datenerhebung durchgeführt werden. (siehe BVerwG u.v. 28.04.2016 Az.: 9 A 9.15, Rn. 149)

„... Habitatschutz und Artenschutz [sind] trotz ihrer gemeinsamen Zielrichtung zwei selbstständig nebeneinander stehende Rechtsbereiche. Sie sind in unterschiedlichen Vorschriften mit je eigenem Gehalt und unterschiedlichen Prüfprogrammen geregelt. [...] Ein wesentlicher Unterschied zwischen dem Habitatschutz und dem allgemeinen Artenschutz liegt in dem Schutzobjekt [...]. Beim FFH-Gebietsschutz geht es um einen durch die Gebietsmeldung und Aufnahme in das „Natura-2000“- Netz in seinen Grenzen bereits festgelegten Naturraum. Auch die Schutzziele stehen bereits fest [...]. Geschützt ist danach nicht das Gebiet in all seiner Habitat- und Artenvielfalt, sondern nur wegen der Lebensräume und Arten, die als Erhaltungsziel definiert sind. Allein darauf ist die Bestandsaufnahme im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung [...] ausgerichtet.“ (BVerwG U.v. 09.07.2008 Az.: 9 A 14-07, Rn. 57 u. 58).

„... im Rahmen des Habitatschutzes [geht es] nicht um den Schutz einzelner Individuen, sondern nur um den Schutz der betreffenden Art vor Einflüssen [...], die sich langfristig auf die Verbreitung und die Größe der Populationen der betreffenden Art auswirken können ...“ (BVerwG U.v. 13.05.2009 Az.: 9 A 73-07, Rn 59).

„Anders als für den Verlust von LRT-Flächen kann für den Verlust von Habitatflächen geschützter Arten nicht die Grundannahme zum Tragen kommen, im Regelfall sei jeder Flächenverlust erheblich. Während die Definition eines günstigen Erhaltungszustandes in Art. 1 FFH-RL für den natürlichen Lebensraum u.a. darauf abstellt, ob die Flächen, die er im natürlichen Verbreitungsgebiet einnimmt, mindestens beständig sind, kommt es für den günstigen Erhaltungszustand einer Art nicht auf die Beständigkeit der Habitatfläche, sondern auf die Beständigkeit der Art an. Verluste von Habitatflächen führen deshalb nicht ohne Weiteres zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der geschützten Art. Entscheidendes Beurteilungskriterium ist vielmehr das der Stabilität, das die Fähigkeit umschreibt, nach einer Störung wieder zum ursprünglichen Gleichgewicht zurückzukehren. Ist eine Population dazu in der Lage, sei es, dass sie für ihren dauerhaften Bestand in der bisherigen Qualität und Quantität auf die verlorengelungene Fläche nicht angewiesen ist, sei es, dass sie auf andere Flächen ohne Qualitäts- und Quantitätseinbußen ausweichen kann, so bleibt ein günstiger Erhaltungszustand erhalten und ist demgemäß eine erhebliche Beeinträchtigung zu verneinen.“ (BVerwG U.v. 12.03.2008 Az.: 9 A 3-06, Rn 132)

Das OVG Nordrhein-Westfalen gibt Hinweise zum Flächenverlust eines Natura 2000-Gebietes und vertieft in Hinsicht auf die Verriegelung von Natura 2000-Gebiete durch Barrieren:

„Allerdings ist nicht jeder Flächenverlust, den ein FFH-Gebiet infolge eines Vorhabens erleidet, notwendig mit einer Abnahme des Verbreitungsgebiets gleichzusetzen [...]. So ist es denkbar, dass die betroffene Art mit einer Standortdynamik ausgestattet ist, die es ihr unter den gegebenen Umständen gestattet, Flächenverluste selbst auszugleichen.“ (OVG Nordrhein-Westfalen U.v. 13.12.2007 Az.: 8 A 2810-04, Rn. 133)

*„Durch die Errichtung der Windenergieanlagen kann aber ein Funktionsverlust des Schutzgebiets zu besorgen sein, etwa wenn sie die Gefahr einer möglichen **Verriegelung** des Gebiets mit sich bringen, [...] oder wenn sie eine **Barrierewirkung** dergestalt entfalten, dass die Vögel daran gehindert*

werden, das Schutzgebiet zu erreichen oder zwischen Nahrungs- und Rastplätzen, die sich jeweils in einem Schutzgebiet befinden, zu wechseln. [...]

Die bloße Erschwerung, das Schutzgebiet zu erreichen, kann demgegenüber nicht genügen. Anderenfalls käme es zu einem überzogenen, der Abwägung mit anderen geschützten Belangen kaum noch zugänglichen Gebietsschutz vor Projekten, die ausschließlich mittelbare Auswirkungen auf den Bestand bzw. die Erhaltung der in den Schutzgebieten geschützten Arten haben könnten.“ (OVG Nordrhein-Westfalen u.v. 03.08.2010 Az.: 8 A 4062-04, Rn. 133 – 137)

Das OVG Sachsen-Anhalt greift die Vorgabe des Bundesverwaltungsgerichtes auf und konkretisiert weiter:

„Auch mit der Gefahr, dass bestimmte Vogelarten, die sich aus dem Schutzgebiet - etwa zur Nahrungssuche - wegbewegen, in einem weiteren Umkreis dem Risiko einer Kollision mit den Windenergieanlagen ausgesetzt sind, lässt sich eine erhebliche Beeinträchtigung des geschützten Gebiets selbst nicht begründen. Zwar sind auch die Tierarten, die vom Schutzzweck oder den Erhaltungszielen des Gebiets erfasst werden, „Bestandteile“ des Gebiets. Sie transportieren aber nicht gleichsam den Gebietsschutz mit sich in die Umgebung hinaus (Beschl. d. Senats v. 21.03.2013 - Aktenzeichen 2 M 154/12 -, a. a. O. unter Hinweis auf Fischer-Hüftle, NuR 2004, 157).“ (OVG Sachsen Anhalt U.v. 20.01.2016 Az.: 2 L 153-13, Rn. 50)

Erhaltungsziele umfassen i.d.R. zum einen die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von natürlichen Lebensräumen des Anhangs I FFH-Richtlinie sowie der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs II FFH-Richtlinie im Gebiet, zum anderen die Erhaltung oder Wiederherstellung langfristig überlebensfähiger Populationen der im Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie aufgeführten und der in Art. 4 Abs. 2 genannten Vogelarten durch den Schutz ihrer Lebensräume..

Im Windenergie-Erlass NRW (MWIDE, MULNV, MHKBG (2018), S 62 ff.) ist im Kapitel 8.2.2.2 „Naturschutzrechtlich bedeutsame Gebiete“ unter Bezugnahme auf eine Verwaltungsvorschrift (MKULNV (2016B)) die Umsetzung der Rechtsgrundlagen im Verwaltungsverfahren behördenverbindlich geregelt.

Des Weiteren liegen die Leitfäden zur „Berücksichtigung charakteristischer Arten der FFH-Lebensraumtypen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung“ (MKULNV (2016A)) und zur „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (Fassung 12.04.2024, 2. Änderung) des MUNV & LANUV (2024) (nachfolgend: Artenschutzleitfäden NRW) vor.

In Kapitel 2.1 des Artenschutzleitfadens NRW ist dargestellt, dass es sich bei der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung und der Artenschutzprüfung (ASP) um jeweils eigenständige Prüfverfahren handelt. Dabei stellt der Artenschutzleitfaden NRW dar, sofern im Zusammenhang mit betriebsbedingten Auswirkungen von WEA keine artenschutzrechtlichen Verbote erfüllt sind, sei diesbezüglich im Regelfall auch nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung von FFH-Gebieten im Sinne der FFH-Richtlinie auszugehen (vgl. MUNV & LANUV (2024), Kap. 2.1).

Im Ergebnis hat die Natura 2000 – Prüfung in der Regel anhand von Schutzzweck und Erhaltungszielen zu prüfen:

1. Werden Flächen eines Schutzgebietes in Anspruch genommen und in ihrer relevanten Funktion nachteilig beeinflusst? Das ist bei Windenergieanlagen außerhalb der Schutzgebietsgrenzen regelmäßig nicht der Fall.

2. Wirkt das Vorhaben in das Schutzgebiet hinein? Hinweise dazu finden sich im Artenschutzleitfaden des Landes, wenn Prüfabstände für Arten angegeben sind und damit erhebliche Auswirkungen möglich sind.
3. Stellt das Vorhaben eine Barriere dar, welche die Tiere bestimmter Arten daran hindert, ein Schutzgebiet zu erreichen oder zwischen Schutzgebieten bzw. zwischen Schutzgebietsteilen zu pendeln? Das ist regelmäßig auszuschließen, wenn ansonsten unüberwindliche Barrieren umflogen werden können.

4 Mögliche Wirkfaktoren des Vorhabens

Natura 2000-Gebiete können unmittelbar durch in Anspruch genommene Teilflächen oder mittelbar durch Einwirkungen von außen oder infolge von Barrieren, welche die wertbestimmenden Arten daran hindern ein Schutzgebiet oder seine Teilflächen zu erreichen, entwertet werden. Da das geplante Vorhaben außerhalb von Natura 2000-Gebieten errichtet werden soll, werden im Folgenden nur mögliche mittelbare Wirkungen betrachtet.

Vorgesehen sind die Errichtung und der Betrieb von sieben WEA des Typs Enercon E-175 EP5. Der Anlagentyp hat mit einem Rotordurchmesser von 175 m und einer Nabenhöhe von 162 m eine Gesamthöhe von ca. 249,5 m sowie eine Höhe der Rotorunterkante von ca. 74,5 m.

Im direkten Umfeld des Vorhabens werden seit vielen Jahren weitere WEA betrieben (s. Abbildung 2). Das Vorhaben kann zusammen mit diesen genehmigten WEA, die sich ebenfalls außerhalb von den Natura 2000-Gebieten befinden, auf Natura 2000-Gebiete einwirken.

Baubedingt könnte es je nach Baubeginn und -dauer zu unterschiedlich starken Auswirkungen kommen. Zum einen könnten Beeinträchtigungen durch Störungen aufgrund der Bautätigkeiten (Baulärm, Bewegungsaktivitäten) in der Nähe von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten entstehen. Bei besonders störanfälligen Arten ist eine Aufgabe der Bruten möglich. Zum anderen kann die lärmende Bautätigkeit zu Ausweichbewegungen bei tagesperiodischen Pendelflügen führen. Veränderungen des Wasserhaushalts im Bereich der Bauflächen (Grundwasserabsenkungen) könnten mittelbar zu Verschlechterungen des Erhaltungszustandes feuchtegeprägter Lebensräume führen. Die genannten Wirkfaktoren können die Leistungsfähigkeit von Lebensräumen wertbestimmender Arten einschränken, wodurch die wertbestimmenden Bestandteile eines Schutzgebietes möglicherweise ihre Stabilität verlieren würden – also nach einer Störung nicht wieder in ihr ursprüngliches Gleichgewicht zurückfinden.

Anlage- und betriebsbedingt sind zwei generelle Auswirkungen von WEA auf relevante Arten denkbar: Kollisionen infolge von Anflug gegen die Masten und die Rotoren sowie der Verlust oder die Entwertung von Brut- und Nahrungshabitaten durch Vertreibungs- oder Barrierewirkungen. Beide Faktoren können sich auf die Stabilität wertbestimmender Bestandteile von Schutzgebieten negativ auswirken.

Grundsätzlich geht von den Türmen der WEA sowie insbesondere von den sich drehenden Flügeln eine allgemeine Kollisionsgefährdung für Vögel und Fledermäuse aus. Zusätzlich zur direkten Kollision sollen die Luftverwirbelungen im Nachlauf der Anlagen sowie die Druckunterschiede an den Rotorblattvorder- und -rückseiten eine denkbare Gefährdung darstellen.

Als indirekte Beeinträchtigungen sind Vertreibungswirkungen durch vertikale und sich bewegende Elemente der WEA möglich. Vögel werden möglicherweise durch die sich bewegenden Rotoren und die dadurch entstehenden Schlagschatten plötzlich aufgescheucht, wenn vorher besonnte Habi-

tate im Laufe der Zeit vom Rotorschatten überstrichen werden. Oder Tiere ändern ihre Flugrichtung infolge der optischen Störwirkung. Dies könnte zu verändertem Verhalten mit negativen Auswirkungen auf die Raumnutzung, das Rastverhalten, die Nahrungsaufnahme oder den Bruterfolg führen.

Die Befeuern an über 100 m hohen Windenergieanlagen könnte zu Irritationen führen oder die vorgenannten negativen Auswirkungen verstärken. Je nach Standortbedingungen, Lebensraumanforderungen, Verhaltensweisen und Gewohnheiten kann das Meide- und Fluchtverhalten der einzelnen Arten bzw. Artengruppen in Intensität und räumlicher Ausprägung sehr unterschiedlich sein.

Die Vertreibungswirkung einzelner Anlagen könnte sich zu einer Barrierewirkung summieren. Zugvögel könnten in ihrer Zugrichtung abgelenkt oder in andere Bereiche verdrängt werden. Periodische Pendelflüge könnten unterbleiben bzw. in andere Gebiete abgelenkt werden. Vögel oder Fledermäuse könnten von dahinterliegenden Nahrungsflächen abgeschnitten werden. Dies könnte dann zu Ressourcenknappheit bzw. zu einer Destabilisierung der Leistungen von Lebensräumen und Biozöosen führen.

5 Natura 2000-Gebiete in der Umgebung des geplanten Vorhabens

Das Europäische Schutzgebietsnetz Natura 2000 umfasst Gebiete nach Art. 3 und 4 der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (FFH-Gebiete) und Europäische Vogelschutzgebiete (SPA oder „Besondere Schutzgebiete“ BSG).

Im 3,5 km-Umfeld des Projektgebiets sind mehrere Natura 2000-Gebiete vorhanden. So liegt ab etwa 320 m Entfernung in nördlicher/nordwestlicher/westlicher Richtung das Vogelschutzgebiet „Diemel- und Hoppecketal mit angrenzenden Wäldern“ (DE 4517-401) sowie ab ca. 390 m in nördlicher Richtung das FFH-Gebiet „Gewässersystem Diemel und Hoppecke“ (DE 4617-302), ab ca. 440 m in westlicher Richtung das FFH-Gebiet „Wälder bei Padberg“ (DE 4518-302), ab etwa 2,8 km nordöstlich das FFH-Gebiet „Leitmarer Felsen“ (DE 4519-306) und ca. 3,1 km nördlich das FFH-Gebiet „Bredelar, Stadtwald Marsberg und Fürstenberger Wald“ (DE 4518-305) (vgl. Abbildung 3).

Durch das beantragte Vorhaben werden keine Schutzgebietsflächen der FFH-Gebiete oder des VSG unmittelbar in Anspruch genommen, doch es könnte zu mittelbaren Beeinträchtigungen kommen.

Im Folgenden wird die Charakteristik der vier genannten Natura 2000-Gebiete sowie des Vogelschutzgebietes, die allgemeinen Erhaltungsziele sowie die vorhandenen Lebensraumtypen bzw. die wertbestimmenden Vogelarten dargestellt.

Für die FFH-Verträglichkeitsprüfung wurden keine Untersuchungen oder Kartierungen durchgeführt. Zur Auswertung kommen ausschließlich vorhandene Unterlagen und Daten. Die vorhandenen Unterlagen und Daten finden sich insbesondere im Bericht zur Erfassung und Bewertung des Brutvogelbestandes 2022 und des Rastvogelbestandes 2022/2023 von SCHMAL + RATZBOR (2024BL) sowie im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag von SCHMAL + RATZBOR (2024BM).

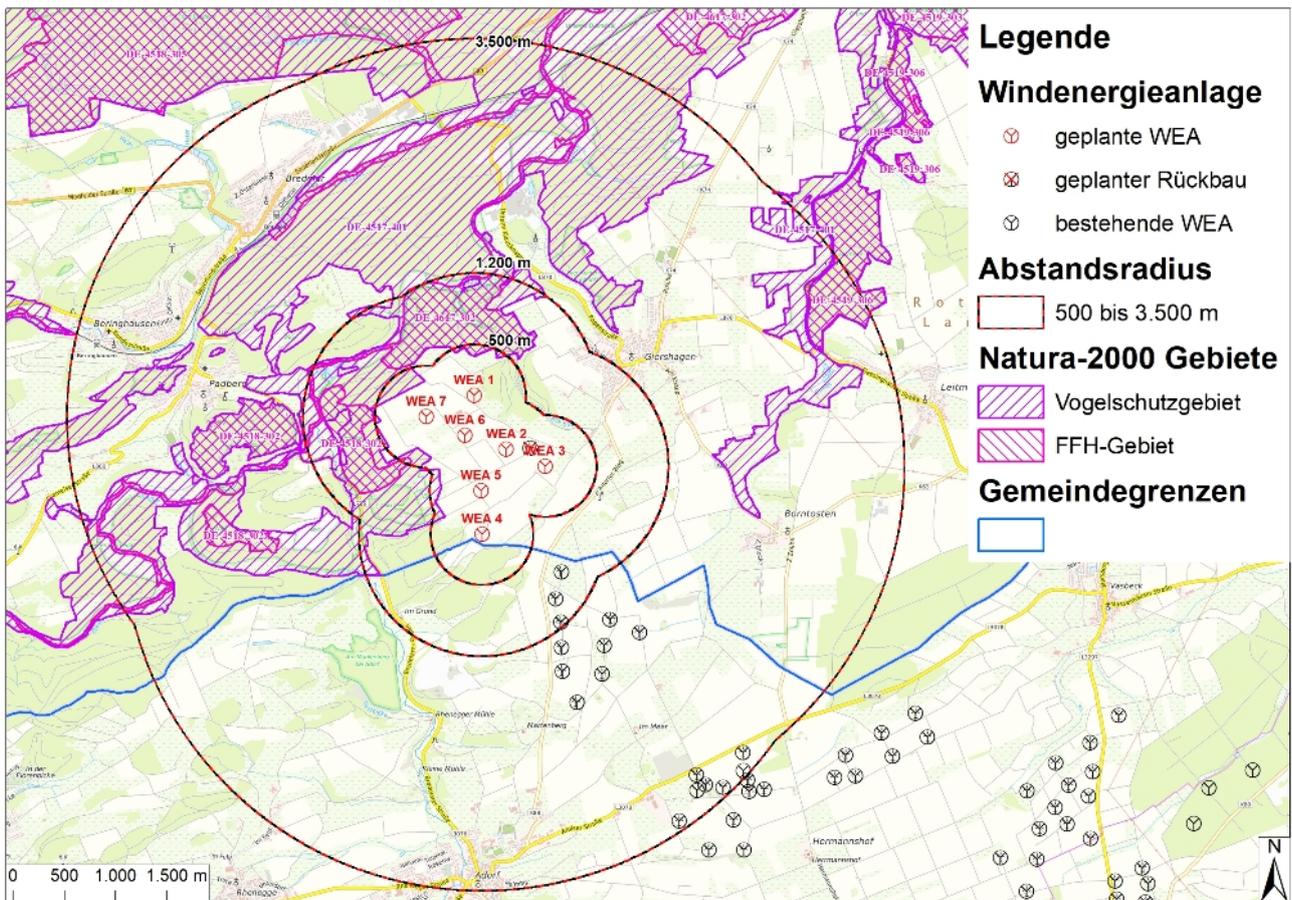


Abbildung 3: Darstellung des Vorhabens sowie der Natura-2000-Gebiete im 3,5 km-Umfeld des Vorhabens

5.1 FFH-Gebiet „Gewässersystem Diemel und Hoppecke“

Ab einer Entfernung von ca. 390 m zur nächstgelegenen WEA 01 liegt nördlich das FFH-Gebiet „Gewässersystem Diemel und Hoppecke“ (DE 4617-302). Das FFH-Gebiet befindet sich zum Teil innerhalb der Gebietskulisse des VSG (vgl. Abbildung 3). Die Informationen des LANUV¹ zu diesem FFH-Gebiet können wie folgt zusammengefasst werden:

Gebietsbeschreibung

„Weitläufiges Fließgewässersystem der Diemel und Hoppecke vom Quellbach bis zu den Mittelläufen, mit submerser Moos- und Gefäßpflanzenvegetation und verschiedenen Galerie- und Auwaldtypen sowie artenreichen Hochstaudenfluren und angrenzenden Buchenwälder.“

Repräsentanz

„Das weitläufig zusammenhängende Fließgewässersystem der Diemel und der Hoppecke umfasst alle typischen naturnahe Vertreter der Fließgewässerzonen im Mittelgebirge. Vom Quellbach bis zum Flussabschnitt mit flutender Moos- und Gefäßpflanzenvegetation begleitet von verschiedenen Galerie- und Auwaldtypen sowie artenreichen Hochstaudenfluren weist das Gebiet ein Fülle von

¹ LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW): Im Internet unter: <https://www.naturschutzinformationen.nrw.de/objektreports/7680016/DE-4617-302.html> und <https://natura2000-melddok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-melddok/de/fachinfo/listen/melddok/de-4617-302>

wertvollen Lebensräumen auf. Viele seltene und an den Lebensraum Fließgewässer angepasste Tierarten (Eisvogel, Wasseramsel, Gebirgsstelze) sind häufig anzutreffen. Der Bereich am Giershagener Wald ist durch den Wechsel geologischer Verhältnisse ein ausgesprochen heterogener Komplex naturnaher Laubwälder, der sich zudem durch das Vorkommen natürlicher Gesteinsbildungen mit typischer Felsvegetation auszeichnet. Bemerkenswert ist der Waldbestand in trockenwarmer Lage mit Vorkommen der Elsbeere. In Waldrandlage zum Steinbruch befindet sich eines der wenigen Vorkommen der Zweipunkt-Dornschrecke (*Tetrix bipunctata*) in NRW. Ein Waldbereich westlich des Steinbruchs beherbergt ein Vorkommen der regional sehr seltenen Orchidee *Platanthera bifolia*. Am Eresberg treten wegen des kleinräumigen Wechsels von Geologie und Klima seltene Waldgesellschaften ausgesprochener Sonderstandorte in außergewöhnlicher Nachbarschaft auf. Sie beherbergen sehr seltene und hochgefährdete Tier- und Pflanzenarten (*Hieracium schmidtii*). Die Fels- und Schuttbereiche am Unterhang sind einer der wenigen Lebensräume des Steppengrashüpfers (*Chorthippus vagans*) in NRW. Die Stollen und Höhlen im Hoppecke- und Diemeltal haben eine landesweite Bedeutung als Winterquartiere für mehrere Fledermausarten. Für die Teichfledermaus und das Mausohr stellt das Gebiet einen der bedeutendsten Winterquartierräume in NRW dar. Außerdem ist das Diemel- und Hoppecketal als Alpha-Brutgebiet für den Uhu ebenfalls von landesweiter Bedeutung. Der Magerrasen-Hang "Auf der Wiemecke" birgt neben wertvollen Magergrünlandgesellschaften insbesondere seltene Silikatmagerrasen auf Festgestein. Diese sind Wuchsort regional seltener Pflanzenarten (z.B. *Aira praecox*, *A. caryophyllea*) und Habitat einer großen Population des seltenen Kleinen Heidegrashüpfers (*Stenobothrus stigmaticus*).“

Entwicklungsziel

„Die naturnahen Fließgewässersysteme und ihre Talräume haben als linienhafte und weitverzweigte Landschaftselemente wichtige Funktion für den Biotopverbund. Durch diverse aufgelockerte Übergangsstrukturen vermitteln sie im Mittelgebirge besonders gut zwischen der geschlossenen Waldlandschaft und der offenen Kulturlandschaft. Neben der Erhaltung bzw. der Verbesserung des Fließgewässerzustandes (Wassergüte, naturnahe Struktur und Dynamik, standortgerechte Vegetation) sollte auch die Sicherung und Optimierung auentypischer Landschaftselemente im Talraum angestrebt und die Beseitigung bzw. Vermeidung störender, den Durchlass des Tals behindernder Elemente (Bebauung, Nadelholzbestände) verfolgt werden. Die Buchenwald-Bestände des Gebietes sind zu erhalten. Zudem ist eine Förderung des Alt- und Totholzanteils anzustreben. Insbesondere sind die Waldgesellschaften mit Vorkommen seltener Laubgehölze (Elsbeere) zu sichern und zu fördern. Die Sicherung der Stollen und Höhlen als Fledermauswinterquartiere hat höchste Priorität. Die Stützung der Uhu-Brutpopulation ist durch den Erhalt der Brutplätze zu sichern. Die Magergrünlandflächen und Silikat-trockenrasen "Auf der Wiemecke" sind durch geeignete extensive Bewirtschaftung (Rinderbeweidung) zu erhalten. Am Eresberg bei Obermarsberg ist der vielgestaltige Laubwaldkomplex zu sichern und vor Beeinträchtigungen (insbesondere am Siedlungsrand) zu schützen.“

Im Gebiet vorkommende Arten nach Anhang II² der FFH-Richtlinie, die Erhaltungsziel für das FFH-Gebiet sind:

Groppe, Großes Mausohr und Teichfledermaus

Bedeutsame Vorkommen von weiteren Fledermaus- und Vogelarten im Gebiet:

Eisvogel, Rotmilan, Uhu, Schwarzspecht und Schwarzstorch sowie Abendsegler, Kleine Bartfledermaus, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus

² Im Anhang II der FFH-Richtlinie werden Tier- und Pflanzenarten genannt, deren Habitate durch Schutzgebiete geschützt werden sollen.

Von den bedeutenden Arten des FFH-Gebietes werden in Anlage 1 zu § 45 b BNatSchG bzw. in Anhang 2 des Artenschutzleitfadens NRW Rotmilan, Uhu und Schwarzstorch sowie Abendsegler und Zwergfledermaus als WEA-empfindliche Arten genannt.

Im Folgenden werden in der Tabelle 1 die ökologischen Informationen der in der Begründung für die Ausweisung explizit genannten WEA-empfindlichen Arten zusammengefasst:

Tabelle 1: Ökologische Informationen bedeutsamer WEA-empfindlicher Arten des FFH-Gebietes „Gewässersystem Diemel und Hoppecke“

Art	Population	Gebietsbeurteilung			
	Anzahl Paare (Brütend)	Population	Erhaltung	Isolierung	Gesamtbewertung
Großes Mausohr	Wintergast 51-100 Individuen	C	B	C	C
Teichfledermaus	Wintergast 11-50 Individuen	C	B	B	B
Rotmilan	1-5 Individuen				
Uhu	3				
Schwarzstorch	1				

Legende siehe auf Seite 18 zur Tabelle 5

Im Gebiet vorkommende Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie, die Erhaltungsziel für das FFH-Gebiet sind:

- Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260)
- Trockene europäische Heiden (4030)
- Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia)(* bes. Bestände mit bemerkenswerten Orchideen)(6210, Prioritärer Lebensraum)
- Borstgrasrasen (6230)
- Feuchte Hochstaudenfluren (6430)
- Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510)
- Silikatschutthalden (8150)
- Kalkschutthalden (8160, Prioritärer Lebensraum)
- Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation (8210)
- Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation (8220)
- Silikatfelskuppen mit Pioniervegetation (8230)
- Nicht touristisch erschlossene Höhlen (8310)
- Hainsimsen-Buchenwald (9110)
- Waldmeister-Buchenwald (9130)
- Orchideen-Kalk-Buchenwald (9150)
- Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (9170)
- Schlucht- und Hangmischwälder (9180)
- Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0)

Nach dem Leitfaden zur „Berücksichtigung charakteristischer Arten der FFH-Lebensraumtypen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung“ (MKULNV (2016A)) sind als WEA-empfindliche Arten als charakteristische Tierarten der Ziegenmelker (LRT 4030), Wanderfalke (LRT 8150, 8160, 8210, 8220

und 8230) sowie die Breitflügelfledermaus (LRT 8310), Mückenfledermaus (LRT 91E0) und Nordfledermaus (LRT 8310) zu bezeichnen.

5.2 FFH-Gebiet „Wälder bei Padberg“

Ab einer Entfernung von ca. 440 m in westlicher Richtung zur nächstgelegenen WEA 01 liegt das FFH-Gebiet „Wälder bei Padberg“ (DE 4518-302). Das FFH-Gebiet befindet sich zum großen Teil innerhalb der Gebietskulisse des VSG (vgl. Abbildung 3). Die Informationen des LANUV³ zu diesem FFH-Gebiet können wie folgt zusammengefasst werden:

Gebietsbeschreibung

„Buchenwälder an den Kuppen und Hängen des Padberges sowie an den westlich und südwestlich exponierten Talhängen des Hüttenberges in enger Verknüpfung mit natürlichen Felsbildungen.“

Repräsentanz

*„Die Laubwaldbestände sind in einem hervorragenden Erhaltungszustand und in ihren unterschiedlichen Ausprägungen sehr repräsentativ für den Lebensraum des Waldmeister-Buchenwaldes. Die artenreichen Waldgesellschaften der trocken-warmen Standorte und die enge Verzahnung mit den natürlichen und sehr wertvollen Felsbiotopen als Lebensraum vieler seltener und teils vom Aussterben bedrohter Pflanzenarten (*Antitrichia curtipendula*) unterstreichen die überregionale Bedeutung des Gebietes.“*

Entwicklungsziel

„Vornehmliches Ziel ist der Erhalt und die Entwicklung zusammenhängender Waldbestände in reifen bis alten Entwicklungsstufen bei Förderung von Totholz und Erhalt der autochthonen Edellaubholzvorkommen insbesondere im Bereich der Felsstandorte. Hierzu ist eine naturnahe Waldbewirtschaftung anzustreben, die auch die Umwandlung angrenzender Fichtenbestände in Laubholzbestände einschließt. Weiterhin sollten die Waldkomplexe in Felsklippen- und Haldenbereichen einer ungestörten Entwicklung überlassen werden.“

Im Gebiet vorkommende Arten nach Anhang II⁴ der FFH-Richtlinie, die Erhaltungsziel für das FFH-Gebiet sind:

keine

Bedeutsame Vorkommen von weiteren Fledermaus- und Vogelarten im Gebiet:

Uhu

Von den bedeutenden Arten des FFH-Gebietes wird in Anlage 1 zu § 45 b BNatSchG bzw. in Anhang 2 des Artenschutzleitfadens NRW der Uhu als WEA-empfindliche Art genannt.

Im Folgenden werden in der Tabelle 2 die ökologischen Informationen der in der Begründung für die Ausweisung explizit genannten WEA-empfindlichen Arten zusammengefasst:

³ LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW): Im Internet unter: <https://www.naturschutzinformationen.nrw.de/objektreports/7680016/DE-4518-302.html> und <https://natura2000-meldedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meldedok/de/fachinfo/listen/meldedok/de-4518-302>

⁴ Im Anhang II der FFH-Richtlinie werden Tier- und Pflanzenarten genannt, deren Habitate durch Schutzgebiete geschützt werden sollen.

Tabelle 2: Ökologische Informationen bedeutsamer WEA-empfindlicher Arten des FFH-Gebietes „Wälder bei Padberg“

Art	Population
	Anzahl Paare (Brütend)
Uhu	1

Legende siehe auf Seite 18 zur Tabelle 5

Im Gebiet vorkommende Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie, die Erhaltungsziel für das FFH-Gebiet sind:

- Kalkschutthalden (8160, Prioritärer Lebensraum)
- Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation (8210)
- Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation (8220)
- Hainsimsen-Buchenwald (9110)
- Waldmeister-Buchenwald (9130)
- Orchideen-Kalk-Buchenwald (9150)
- Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (9170)

Nach dem Leitfaden zur „Berücksichtigung charakteristischer Arten der FFH-Lebensraumtypen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung“ (MKULNV (2016A)) sind als WEA-empfindliche Arten als charakteristische Tierarten der Wanderfalke (LRT 8160, 8210 und 8220) zu bezeichnen.

5.3 FFH-Gebiet „Leitmarer Felsen“

Ab einer Entfernung von etwa 2,8 km in nordöstlicher Richtung zur nächstgelegenen WEA 03 liegt das FFH-Gebiet „Leitmarer Felsen“ (DE 4519-306). Das FFH-Gebiet befindet sich innerhalb der Gebietskulisse des VSG (vgl. Abbildung 3). Die Informationen des LANUV⁵ zu diesem FFH-Gebiet können wie folgt zusammengefasst werden:

Gebietsbeschreibung

„Naturnahe artenreiche Kalkbuchenwälder, teils auf trocken-warmen Standorten in Verbindung mit natürlichen Felsbiotopen (Kalksteinklippen, Block- und Schutthalden) und kleinflächigen Kalk-Trockenrasen und Kalkpionierfluren.“

Repräsentanz

„Die teilweise steilen Hänge des Gebietes mit ihren natürlichen Felsbiotopen zeigen eine einzigartige Ausprägung von Vegetationseinheiten in ihrer typischen Abfolge. Ausgehend von Pionier-Gesellschaften offener Felsspalten über artenreiche Block- und Schutthalden-Vegetation, natürliche Kalkmagerrasen bis zu den standörtlich differenzierten Laubwaldgesellschaften sind die Lebensräume in einem sehr guten Erhaltungszustand. Im Gegensatz zu den durch jahrhundertelange Weidenutzung anthropogen geprägten Hängen im Naturraum kommen die hier anzutreffenden Kalkmagerrasen der potentiell natürlichen Vegetation sehr nahe und sind daher von hohem geowissenschaftlichen Wert. Zudem ist das Gebiet Lebensraum für viele hochgefährdete Arten, wie das Wun-

⁵ LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW): Im Internet unter: <https://www.naturschutzinformationen.nrw.de/objektreports/7680016/DE-4519-306.html> und <https://natura2000-melddok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-melddok/de/fachinfo/listen/melddok/de-4519-306>

der-Veilchen (RL 1) und der Blut-Storchschnabel (RL 1) und somit von großer Bedeutung für den Artenschutz. Mit seinen seltenen und wertvollen Lebensräumen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten ist das Gebiet von landesweiter Bedeutung und nimmt unter vergleichbaren Gebieten im Naturraum eine herausragende Stellung ein.“

Entwicklungsziel

„Das wesentlichste Ziel sollte der Schutz der wertvollen Felsbiotope und der natürlichen trockenwarmen Standorte sein. Zudem ist die Erhaltung und Entwicklung zusammenhängender naturnaher Laubwälder bei Erhalt hoher Anteile alter Entwicklungsstadien sowie die Sicherung autochtoner Edellaubholzvorkommen anzustreben. Hierzu sollten die standortfremden Nadelholzbestände in bodenständige Laubwälder umgewandelt und die Vegetation in den Felsbereichen einer ungestörten Entwicklung überlassen werden.“

Im Gebiet vorkommende Arten nach Anhang II⁶ der FFH-Richtlinie, die Erhaltungsziel für das FFH-Gebiet sind:

keine

Bedeutsame Vorkommen von weiteren Fledermaus- und Vogelarten im Gebiet:

Rotmilan

Von den bedeutenden Arten des FFH-Gebietes wird in Anlage 1 zu § 45 b BNatSchG bzw. in Anhang 2 des Artenschutzleitfadens NRW der Rotmilan als WEA-empfindliche Art genannt.

Im Folgenden werden in der Tabelle 3 die ökologischen Informationen der in der Begründung für die Ausweisung explizit genannten WEA-empfindlichen Arten zusammengefasst:

Tabelle 3: Ökologische Informationen bedeutsamer WEA-empfindlicher Arten des FFH-Gebietes „Leitmarer Felsen“

Art	Population
	Anzahl Paare (Brütend)
Rotmilan	1

Legende siehe auf Seite 18 zur Tabelle 5

Im Gebiet vorkommende Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie, die Erhaltungsziel für das FFH-Gebiet sind:

- Lückige basophile oder Kalk-Pionierrasen (*Alyso-Sedion albi*) (6110)
- Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (*Festuco-Brometalia*)(* bes. Bestände mit bemerkenswerten Orchideen)(6210, Prioritärer Lebensraum)
- Kalkschutthalden (8160, Prioritärer Lebensraum)
- Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation (8210)
- Waldmeister-Buchenwald (9130)
- Orchideen-Kalk-Buchenwald (9150)

Nach dem Leitfaden zur „Berücksichtigung charakteristischer Arten der FFH-Lebensraumtypen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung“ (MKULNV (2016A)) sind als WEA-empfindliche Arten als charakteristische Tierarten der Wanderfalke (LRT 8160 und 8210) zu bezeichnen.

⁶ Im Anhang II der FFH-Richtlinie werden Tier- und Pflanzenarten genannt, deren Habitate durch Schutzgebiete geschützt werden sollen.

5.4 FFH-Gebiet „Bredelar, Stadtwald Marsberg und Fürstenberger Wald“

In einer Entfernung von ca. 3,1 km in nördlicher Richtung zur nächstgelegenen WEA 01 liegt das FFH-Gebiet „Bredelar, Stadtwald Marsberg und Fürstenberger Wald“ (DE-4518-305). Das FFH-Gebiet befindet sich zum Teil innerhalb der Gebietskulisse des VSG (vgl. Abbildung 3). Die Informationen des LANUV⁷ zu diesem FFH-Gebiet können wie folgt zusammengefasst werden:

Objektbeschreibung

„Der Fürstenberger Wald ist ein grossflächiges Waldgebiet am Nordrand des Sauerlandes. Geprägt wird er von ausgedehnten Buchenwäldern. In den Bachtälern kommen entlang naturnaher Bäche intakte Feuchtwälder zur Ausprägung.“

Repräsentanz

„Das großflächige Laubwaldgebiet besitzt mit seiner Ausdehnung und der guten Ausbildung seiner Hainsimsen-Buchenwälder nicht für den Hochsauerlandkreis und den Kreis Paderborn, sondern auch landesweit eine hervorragende Bedeutung. Dieses wird auch durch die das Gebiet wie ein Netz durchziehenden kleinen Quellbäche und naturnahen Fließgewässer mit ihren Auwäldchen unterstrichen. Die reiche Avifauna des Gebietes ist nahezu vollständig ausgebildet. So sind Sperrart, Grauspecht, Schwarzspecht, Mittelspecht, Raufußkauz und Rotmilan anzutreffen. Das Gebiet ist durch sein Größe von herausragender Bedeutung als wichtiges Vernetzungselement und Refugialraum.“

Entwicklungsziel

„Trotz der vielfach sehr naturnah ausgebildeten Strukturen bestehen Möglichkeiten und Handlungsbedarf zu einer Optimierung der Lebensräume. Besonderes Augenmerk sollte auf die Entwicklung von Altholzbeständen gelegt und höhlentragenden Bäumen eine hohe Bedeutung beigemessen werden. Stehendes und liegendes, vor allem großdimensioniertes Totholz sollte im Wald belassen werden. Die bereits begonnene Entfichtung vieler Fließgewässer sollte fortgeführt und die Reduzierung der Nadelwaldbestockung auch auf anderen Standorten weiter verfolgt werden. Der Anteil der artenreichen Eichenmischwälder sollte nicht reduziert, sondern als integraler Bestandteil erhalten bleiben.“

Im Gebiet vorkommende Arten nach Anhang II⁸ der FFH-Richtlinie, die Erhaltungsziel für das FFH-Gebiet sind:

Groppe

Bedeutsame Vorkommen von weiteren Fledermaus- und Vogelarten im Gebiet:

Grauspecht, Mittelspecht, Raufußkauz, Rotmilan, Schwarzspecht und Schwarzstorch

Von den bedeutenden Arten des FFH-Gebietes werden in Anlage 1 zu § 45 b BNatSchG bzw. in Anhang 2 des Artenschutzleitfadens NRW Rotmilan und Schwarzstorch als WEA-empfindliche Arten genannt.

⁷ LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW): Im Internet unter: <https://www.naturschutzinformationen.nrw.de/objektreports/7680016/DE-4518-305.html> und <https://natura2000-meldedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meldedok/de/fachinfo/listen/meldedok/de-4518-305>

⁸ Im Anhang II der FFH-Richtlinie werden Tier- und Pflanzenarten genannt, deren Habitate durch Schutzgebiete geschützt werden sollen.

Im Folgenden werden in der Tabelle 4 die ökologischen Informationen der in der Begründung für die Ausweisung explizit genannten WEA-empfindlichen Arten zusammengefasst:

Tabelle 4: Ökologische Informationen bedeutsamer WEA-empfindlicher Arten des FFH-Gebietes „Bredelar, Stadtwald Marsberg und Fürstenberger Wald“

Art	Population
	Anzahl Paare (Brütend)
Rotmilan	1-5 Individuen
Schwarzstorch	1

Legende siehe auf Seite 18 zur Tabelle 5

Im Gebiet vorkommende Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie, die Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet sind:

- Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260)
- Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510)
- Hainsimsen-Buchenwald (9110)
- Waldmeister-Buchenwald (9130)
- Stieleichen-Hainbuchenwald (9160)
- Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0)

Nach dem Leitfaden zur „Berücksichtigung charakteristischer Arten der FFH-Lebensraumtypen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung“ (MKULNV (2016A)) ist als WEA-empfindliche Art als charakteristische Tierart die Mückenfledermaus (LRT 91E0) zu bezeichnen.

5.5 Vogelschutzgebiet „Diemel- und Hoppecketal mit angrenzenden Wäldern“

Das Vogelschutzgebietes „Diemel- und Hoppecketal mit angrenzenden Wäldern“ (DE 4517-401) wurde mit der Bekanntmachung im Ministerialblatt Ausgabe 2023 Nr. 49 vom 27.12.2023 und Änderung des Landesnaturschutzgesetzes vom 16.04.2024 gemeldet. Die Gebietskulisse beginnt ausgehend vom Mastmittelpunkt etwa 320 m nördlich der nächstgelegenen geplanten WEA 07 bzw. ca. 390 m nördlich/westlich der WEA 01, 05 und 06. Nach dem Standard-Datenbogen⁹ umfasst das Gebiet mit seinen 48 Teilflächen eine Größe von ca. 15.153 ha (vgl. Abbildung 4). Das Gebiet wird vom LANUV wie folgt beschrieben¹⁰:

Kurzcharakterisierung:

„Das Vogelschutzgebiet liegt zwischen Marsberg, Bredelar, Madfeld und Wünnenberg und wird durch großflächige Laubwaldgebiete, vor allem durch ältere Hainsimsen-Buchenwälder geprägt. Diese sind als Eichen-Buchenwälder, Buchenmischwälder mit Nadelhölzern oder reine Buchenwälder ausgebildet und zum Teil mit stehendem und liegendem Totholz ausgestattet. Struktur- und tot-

⁹ Im Internet einsehbar unter: <https://natura2000-melddok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-melddok/web/babel/media/sdb/s4517-401.pdf>

¹⁰ Im Internet einsehbar unter: <https://www.naturschutzinformationen.nrw.de/objektreports/7680015/DE-4517-401.html> und <https://natura2000-melddok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-melddok/de/fachinfo/listen/melddok/DE-4517-401>

holzreiche, höhlentragende Eichenmischwälder mit gut ausgebildeter Krautschicht sind bereichernd in die Buchenwälder eingestreut. Des Weiteren sind Fichtenforste unterschiedlichen Alters anzutreffen. Eine Vielzahl kleinerer und größerer naturnaher Bäche in unterschiedlicher Substratausbildung und Wasserführung durchziehen die Wälder. Sie werden von artenreichen Auwäldchen begleitet, die auf sickerfeuchten oder temporär überfluteten Standorten stocken. Das Gebiet umfasst naturnahe Abschnitte des weitläufigen Fließgewässersystems von Diemel, Hoppecke und Nebenbächen. Dabei sind die für das Mittelgebirge typisch ausgeprägten Gewässer vertreten, ausgehend von Quellbächen in bewaldeten Kerbtälern bis hin zum mittelgroßen Flusslauf in überwiegend grünlandwirtschaftlich genutztem Talraum. Die Fließgewässer weisen ein grob-kiesiges, lokal auch felsiges Bett auf, das über weite Strecken von submersen Wassermoosen, im Fall der Diemel auch von Beständen des Flutenden Hahnenfußes bewachsen ist. Die Ufer sind von schmalen, lokal aufgeweiteten Erlen-, Weiden- und Eschen-Auwäldern bestanden bzw. von feuchten Hochstaudensäumen bewachsen. Der überwiegend nordwestlich exponierte Diemel-Talhang im NSG "Auf der Wiemecke" ist geprägt von zumeist frischen Magerweiden, die durch Hecken an Parzellgrenzen und Geländekanten alter Hangterrassen gegliedert sind.“

Bedeutung:

„In dem Gebiet ist eine landesweit bedeutsame Vergesellschaftung von für die Vogelwelt relevanten Lebensräumen vorzufinden, die in einem engen ökologischen Zusammenhang stehen. Die ausgedehnten Buchenwälder und Buchenmischwälder sind in ihrer die standörtlichen Unterschiede widerspiegelnden Ausbildungsvielfalt und wegen ihres sehr guten Erhaltungszustandes von hoher Repräsentativität für den Landschaftsraum. Die naturnahen Bäche sind ein wesentliches funktionales Element des Gebietes und spenden Wasser für die FFH-Gebiete "Wälder und Quellen des Almetales" und "Afte". Sie stellen Verbindungswege zu diesen Gebieten her und sind daher ein zentrales Element im landesweiten Verbundsystem. Alle Lebensräume und Habitatstrukturen beherbergen relevante Arten der Vogelschutzrichtlinie, beispielsweise Grauspecht, Mittelspecht, Schwarzspecht, Rotmilan, Raubwürger, Neuntöter, Uhu, Sperlingskauz und Eisvogel. Das Gesamtgebiet ist von landesweiter Bedeutung für Grauspecht, Raubwürger und Neuntöter.“

Schutzmaßnahmen:

„Primäres Ziel ist der Erhalt der ausgedehnten, naturnahen Waldbestände, als typische Lebensräume für die Arten mitteleuropäischer Falllaubwälder, durch naturnahe Waldbewirtschaftung. Der Anteil des Alt- und Totholzes sowie der Höhlenbäume ist zu erhalten und zu fördern. Die naturnahen Fließgewässersysteme und ihre Talräume haben als linienhafte und weitverzweigte Landschaftselemente wichtige Funktionen für Wasser- und Auenarten. Durch diverse aufgelockerte Übergangsstrukturen vermitteln sie im Mittelgebirge besonders gut zwischen der geschlossenen Waldlandschaft und der offenen bzw. halboffenen Kulturlandschaft. Neben der Erhaltung bzw. der Verbesserung des Fließgewässerzustandes sollte auch die Sicherung und Optimierung auentypischer Landschaftselemente im Talraum, insbesondere Grünlandflächen mit Heckenstrukturen, angestrebt und die Beseitigung bzw. Vermeidung störender, den Durchlass des Tals behindernder Elemente verfolgt werden. Die Sicherung und Förderung der Uhu-, Schwarzstorch- und Rotmilan-Brutpopulation ist durch den Erhalt störungsarmer Brutplätze und Horstschutzzonen zu gewährleisten. Magergrünlandflächen und Silikattrockenrasen sind durch geeignete extensive Bewirtschaftung, vor allem Beweidung, zu erhalten. Weiterhin sollten die Waldkomplexe in Felsklippen- und Haldenbereichen einer ungestörten Entwicklung überlassen werden.“

Im Standard-Datenbogen¹¹ wird das Gebiet unter dem Punkt „Güte und Bedeutung“ wie folgt beschrieben.

„Ausgedehnte Wälder mit großen Kernen aus strukturreichen Laubmischwäldern, naturnahen Fließgewässern, Grünländern, Kalkmagerrasen und Hecken-Komplexen sind Lebensräume für Brutvogelarten der EU-Vogelschutz-Richtlinie insbesondere von Neuntöter, Raubwürger und Grauspecht.“

Daraus folgt, dass als wertgebende Arten der Grauspecht, Neuntöter und Raubwürger aufgeführt sind (vgl. Rnd. 266, 292ff., 305 Urteil des OVG Münster vom 01.03.2021 (Az. 8A 1183/18) und Rnd. 413 und 430 Urteil des OVG Münster vom 29.11.2022 (Az. 22A 1184/18). Vorkommen der genannten Arten sind nach den Verbreitungskarten zum Vogelschutzgebiet im Umfeld des Vorhabens vom Grauspecht, Neuntöter und Raubwürger vorhanden (vgl. Abbildungen 5 bis 7).

Im Folgenden werden in der Tabelle 5 die ökologischen Informationen aller vorkommenden Vogelarten zusammengefasst, wobei die im Standard-Datenbogen explizit genannten Vogelarten fett dargestellt sind:

Tabelle 5: Ökologische Informationen vorkommender Arten des Vogelschutzgebietes

Art	Population	Gebietsbeurteilung			
	Anzahl Individuen (Paare)	Population	Erhaltung	Isolierung	Gesamtbewertung
Baumfalke	1-5	C	C	C	C
Eisvogel	10-15	C	B	C	B
Grauspecht	50-70	C	B	C	B
Mittelspecht	60-80	C	B	C	B
Neuntöter	150-180	C	B	C	B
Raubwürger	15-20	C	B	C	B
Raufußkauz	1-5	C	C	C	C
Rotmilan	30-40	C	B	C	B
Schwarzmilan	5-10	C	B	C	B
Schwarzspecht	60-70	C	B	C	B
Schwarzstorch	5-7	C	B	C	C
Sperlingskauz	5-10	C	B	C	C
Uhu	20-25	C	B	C	B
Wespenbussard	5-10	C	B	C	B
Wiesenpieper	40-50	C	C	C	C

- **Population** (= Anteil der Population dieser Art im Gebiet in Relation zu Deutschland): A = > 15%; B = 2 – 15 %; C = < 2%
- **Erhaltung** (= Erhaltungszustand und Wiederherstellungsmöglichkeit der für die Art wichtigen Habitatskomponenten): A = hervorragende Erhaltung, unabhängig von der Wiederherstellungsmöglichkeit; B = guter Erhaltungszustand, Wiederherstellung in kurzen bis mittleren Zeiträumen möglich; C = durchschnittliche oder beschränkte Erhaltung, Wiederherstellung schwierig bis unmöglich
- **Isolierung** (= Isolation der Population in diesem Gebiet im Vergleich zur biogeografischen Bedeutung): A = Population (beinahe) isoliert; B = Population nicht isoliert, aber am Rande des Verbreitungsgebietes; C =

¹¹ Im Internet einsehbar unter: <https://natura2000-melddok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-melddok/web/babel/media/sdb/s4517-401.pdf>

- Population nicht isoliert innerhalb des Verbreitungsgebiets
- **Gesamtbewertung** (= Bedeutung des Natura 2000-Gebietes für den Erhalt der Art in Relation zu Deutschland):
A = hervorragend; B = guter Wert; C = signifikanter Wert

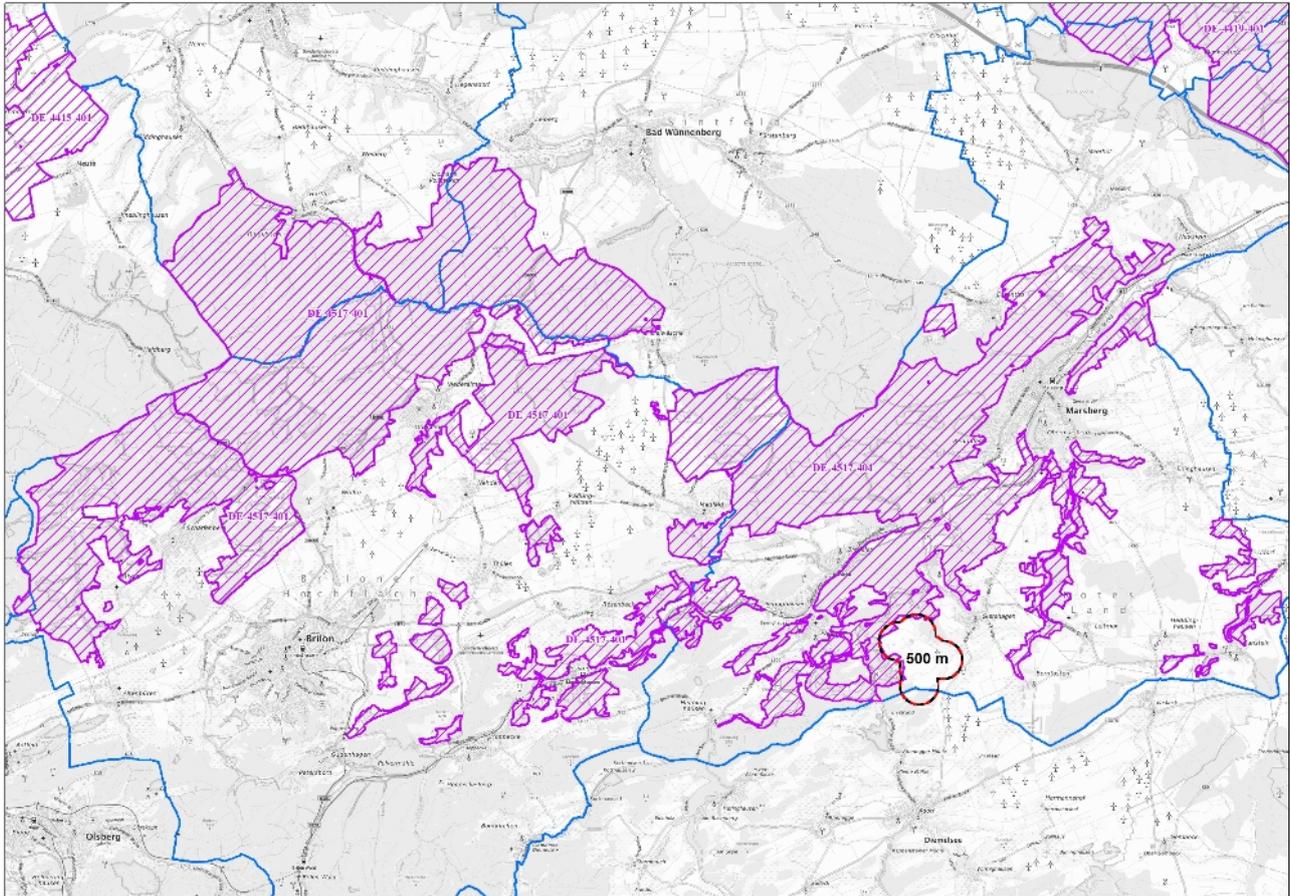


Abbildung 4: Karte des Vogelschutzgebietes „Diemel- und Hoppecketal mit angrenzenden Wäldern“ und Lage (500-Radius) des Vorhabens

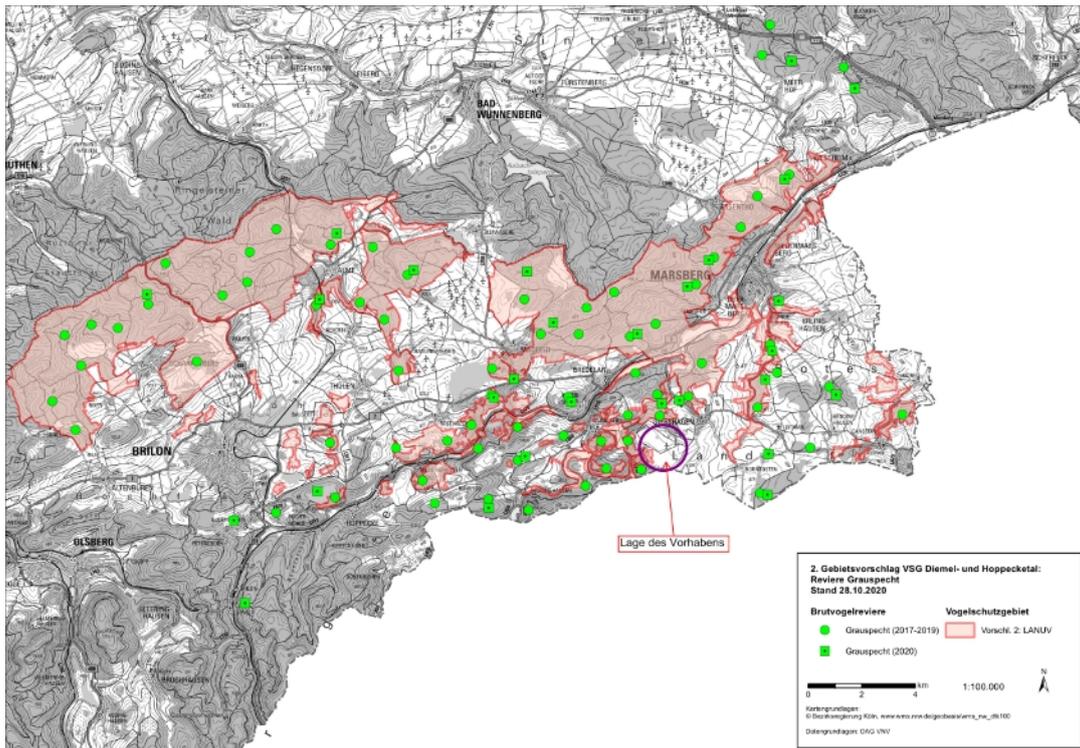


Abbildung 5: Verbreitungskarte zum Grauspecht

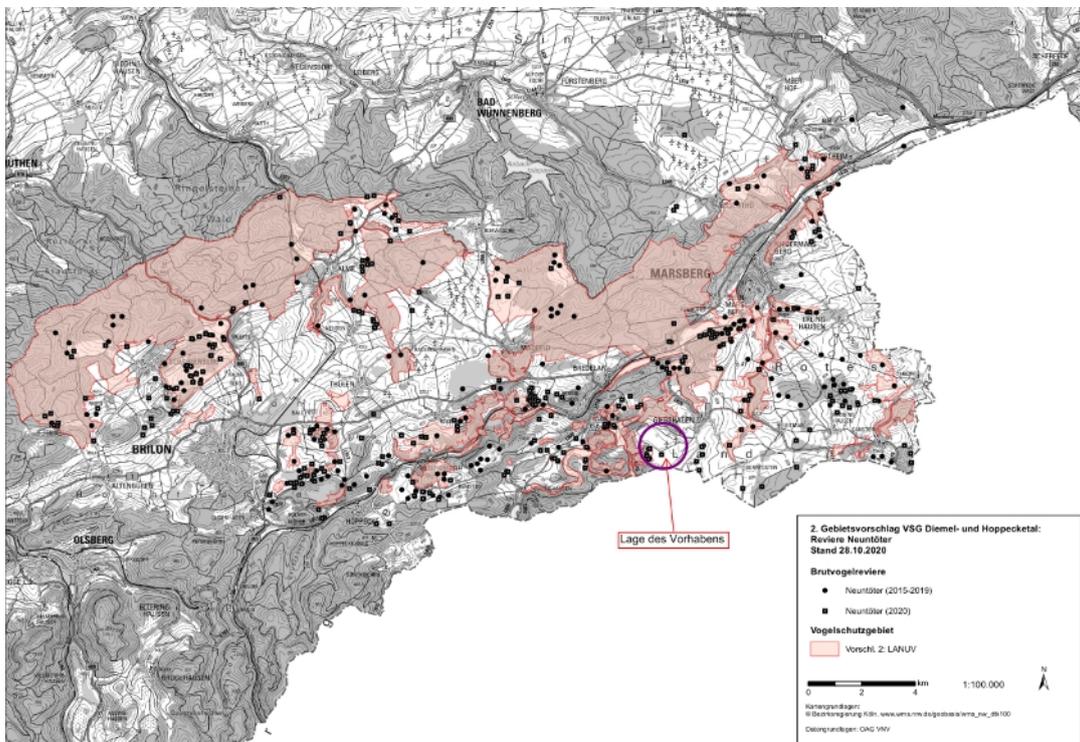


Abbildung 6: Verbreitungskarte zum Neuntöter

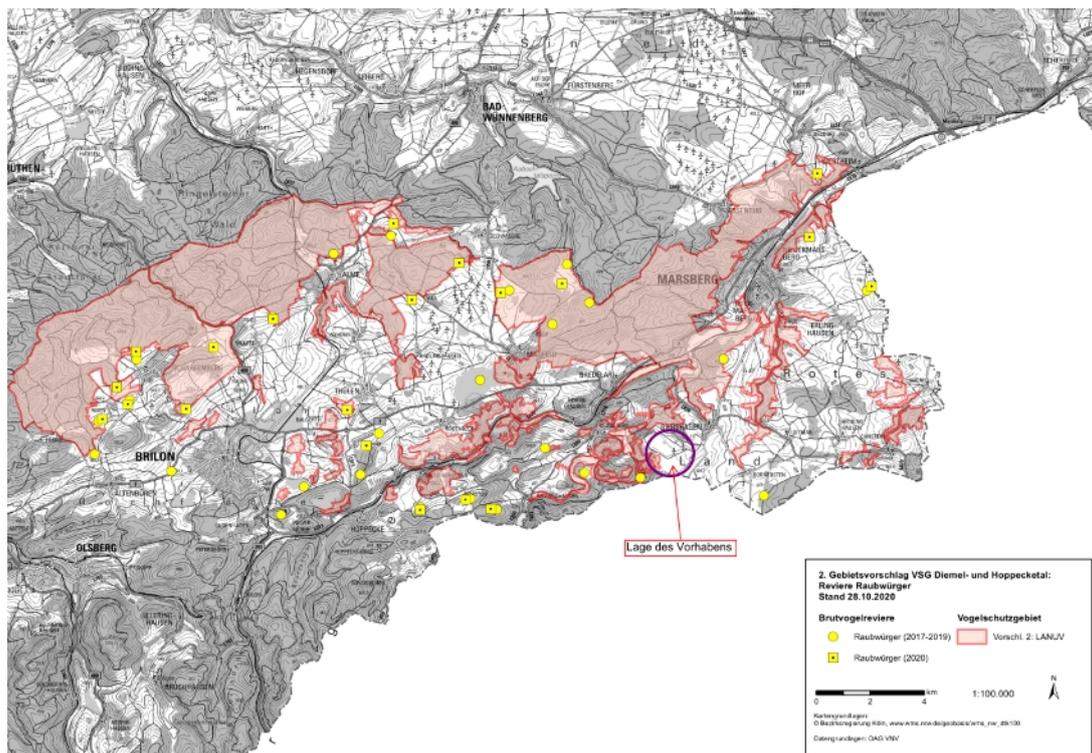


Abbildung 7: Verbreitungskarte zum Raubwürger

6 Auswirkungen des Vorhabens auf Natura 2000-Gebiete

6.1 Direkte Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete

Die geplanten WEA-Standorte selbst sowie die Baustellenflächen befinden sich nicht im FFH-Gebiet bzw. Vogelschutzgebiet. Direkte Auswirkungen des geplanten Projekts auf die Natura 2000-Gebiete finden nicht statt, da sämtliche bauliche Anlagen außerhalb der festgesetzten Gebietsgrenzen errichtet werden. Weder durch die Bautätigkeiten noch durch den Betrieb der geplanten Anlagen werden Schutzgebietsflächen in Anspruch genommen oder in ihren Standorteigenschaften verändert.

Insofern ist das Vorhaben nicht geeignet, die genannten Natura 2000-Gebiete direkt zu beeinträchtigen.

6.2 Indirekte Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete

Ein Vorhaben kann dem Schutzzweck eines Natura 2000-Gebietes auch dann entgegenstehen, wenn es von außerhalb zu einer erheblichen Beeinträchtigung dessen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, also auf den geschützten Raum selbst einwirken und Auswirkungen auf den Lebensraum im Gebiet als solches haben kann. Dies ist die Konsequenz des raum- bzw. gebietsbezogenen Schutzkonzeptes, wie es in Art. 6 Abs. 2 FFH-RL zum Ausdruck kommt. Nach aktueller Rechtsprechung beeinträchtigen Windenergieanlagen, die außerhalb eines europäischen Schutzgebietes errichtet werden sollen, im Regelfall Gebietsbestandteile, die für dessen Erhaltungsziele und Schutzzwecke maßgeblich sind, mittels der von ihnen ausgehenden Emissionen nicht erheblich (vgl. VG Arnsberg, U.v. 22.11.2012 – 7 K 2633/10 S.6 und OVG NRW, U.v. 30.06.2009 – 8 A 2357/08-, juris-Rn. 124). Es könnte aber ein Funktionsverlust des Schutzgebietes durch weitreichende Störungswirkungen von WEA, die außerhalb des Schutzgebietes betrieben werden, zu besorgen sein, wenn diese auf die Lebensräume störungsempfindlicher Vogelarten so einwirken, dass der Erhaltungszustand der wertbestimmenden Arten des Schutzgebietes und damit die Leistungsfähigkeit des Lebensraumes nicht wieder zum ursprünglichen Gleichgewicht zurückkehren. Das kann auch eintreten, wenn beispielsweise so stark in den Wasserhaushalt eingegriffen würde, dass Auswirkungen in das Schutzgebiet hineinwirkten, die zu nachteiligen Veränderungen der geschützten Lebensraumtypen und damit auch zu Funktionsbeeinträchtigungen von Brut- und Nahrungshabitaten führen würden.

Daneben könnte etwa die Gefahr einer möglichen Verriegelung des Gebiets oder eine Barrierewirkung sich dergestalt entfalten, dass z.B. Vögel daran gehindert werden, das Schutzgebiet zu erreichen oder zwischen Nahrungs- und Rastplätzen, die sich jeweils in einem Schutzgebiet befinden, zu wechseln. Dabei genüge eine bloße Erschwerung, das Schutzgebiet zu erreichen, nicht (vgl. VG Arnsberg, U.v. 22.11.2012 – 7 K 2633/10 S.6-7 und OVG NRW, U.v. 30.06.2009 – 8 A 2357/08-, juris-Rn. 126 sowie Nds. OVG, U.v. 24.03.2003 – 1 LB 3571/01). Das Verwaltungsgericht Arnsberg führt weiter dazu aus, „[...] auch das (nicht zu beziffernde) Risiko, auf dem Weg in das oder aus dem Schutzgebiet mit einer Windkraftanlage zu kollidieren“ (VG Arnsberg, U.v. 22.11.2012 – 7 K 2633/10 S.9) gehöre zur bloßen Erschwerung das Schutzgebiet zu erreichen. Somit kann von einer Barrierewirkung oder Verriegelung des Gebietes nicht die Rede sein.

Grundsätzlich zielen Natura 2000-Gebiete auf einen Gebietsschutz, also den Schutz der Lebensräume der aufgeführten Arten ab. In der aktuellen Rechtsprechung wird in Hinblick auf ähnlich gelagerte Fälle ausgeführt, „[...] dass etwaige Kollisionen außerhalb des Vogelschutzgebietes eintreten

würden. Aufgrund denkbarer Kollisionen von Einzeltieren geschützter Vogelarten ist aber ein Funktionsverlust des Schutzgebiets nicht zu besorgen“ (VG Arnsberg, U.v. 22.11.2012 – 7 K 2633/10 S.9). Dennoch sind im Sinn eines konservativen Ansatzes auch Kollisionsrisiken zu betrachten, wenn diese zu einer Destabilisierung der Leistungsfähigkeit von Lebensräumen wertbestimmender Arten führen würden und diese nicht wieder in ihr ursprüngliches Gleichgewicht zurückfänden. Dies könnte immer dann der Fall sein, wenn seltene und gefährdete Arten durch Kollisionen in einer solchen Zahl umkämen, dass Auswirkungen auf die (lokale) Population des jeweiligen Schutzgebietes zu besorgen wären.

Zusammenfassend ist daher zu prüfen,

1. ob das beabsichtigte Vorhaben geeignet ist, von außen in ein Schutzgebiet derart hineinzuwirken, dass Lebensräume wertbestimmender Arten nach einer Störung nicht wieder zu ihrem ursprünglichen Gleichgewicht zurückzukehren.
2. ob das vorliegende Vorhaben geeignet erscheint, eine solche Verriegelungs- oder Barriere Wirkung zu entfalten, dass die Vögel daran gehindert würden, ihre Habitate im Schutzgebiet zu erreichen. Solche potenziellen Auswirkungen können jedoch nur dann greifen, wenn sich der jeweilige Wirkraum der zukünftigen Anlagen mit dem Aktivitätsraum von Vögeln überschneidet.
3. ob mögliche Kollisionen außerhalb des Schutzgebietes ausnahmsweise zu Funktionsverlusten des Schutzgebietes führen könnten.
4. ob Eingriffe in den Boden und/oder den Wasserhaushalt in ein Schutzgebiet hineinwirken und dort maßgebliche Bestandteile beeinträchtigen können.

In Nordrhein-Westfalen können als **WEA-empfindliche Vogel- und Fledermausarten** neben den in Anlage 1 zu § 45 b BNatSchG¹² genannten auch die Arten angesehen werden, die in Anhang 1 des Artenschutzleitfadens NRW genannt werden. Bei den übrigen planungsrelevanten Arten handelt es sich meist um Vogel- und Fledermausarten der allgemein häufigen und/oder ungefährdeten Arten. Aufgrund ihrer Häufigkeit und/oder geringen Empfindlichkeit gegenüber Windenergievorhaben treffen in der Regel die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht zu, da davon ausgegangen werden kann, dass die ökologische Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt bzw. keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen zu erwarten ist. Die Kollisionsgefahr ist für diese Arten zudem nach derzeitigem wissenschaftlichen Kenntnisstand und aufgrund ihres Flugverhaltens sowie nach Auswertung der oben genannten Schlagopferkarteen von DÜRR (DÜRR (2023A)/DÜRR (2023B)) als sehr gering zu bewerten. Eine signifikante Erhöhung der Tötungs- oder Verletzungsrate über das allgemeine Lebensrisiko hinaus ist nicht zu erwarten. Dabei ist die Auswahl der WEA-empfindlichen Vogel- und Fledermausarten des Anhangs 1 des Artenschutzleitfadens NRW abschließend.

Baubedingt könnte es, insbesondere durch die Rodung von Bäumen und Büschen zu einer Zerstörung von Fortpflanzungsstätten kommen. Für die überwiegende Mehrzahl der allgemein häufigen und nicht WEA-empfindlichen Arten ist dies unproblematisch, da die Nester i.d.R. vom jeweiligen Individuum nur einmalig genutzt werden und im Folgejahr ein neues Nest gebaut wird. Dazu können von anderen Tieren der gleichen Art die selben Strukturen genutzt werden wie im Vorjahr. Sol-

¹² Es ist zu berücksichtigen, dass sich die Neuregelungen des Naturschutzrechtes nur auf das Tötungsverbot beziehen, wobei Ansammlungen (insbesondere Kolonien, bedeutende Brut- und Rastgebiete sowie Schlafplatzansammlungen) von kollisionsgefährdeten oder störungsempfindlichen Brut- und Rastvogelarten sowie der Vogelzug in der abschließenden Liste ausgenommen bleiben. Das Störungs- und das Zerstörungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG sind weiterhin auf Grundlage geeigneter Erfassungen, auch anderer als der in Anlage 1 Abschnitt 1 genannten Arten, zu prüfen. Ebenfalls die baubedingten Auswirkungen werden nicht behandelt.

che Strukturen sind jedoch kein ökologischer Mangelfaktor für häufige Arten, sondern werden fallweise genutzt. Fehlen sie, werden ähnliche Strukturen genutzt. Die Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungsstätte bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten. So ist die Errichtung und der Betrieb von sieben WEA sowie der Rückbau von einer WEA im Offenland geplant, so dass eine direkte Zerstörung von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten bei Vögeln und Fledermäusen unter Berücksichtigung der konkreten räumlichen Situation sowie einer Bauzeitenregelung ausgeschlossen werden kann bzw. die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (vgl. Kapitel 7.2.1 im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag von SCHMAL + RATZBOR (2024^{BM})).

Ebenfalls kann eine erhebliche Störung von Vögeln aufgrund des kleinräumigen bis nicht vorhandenen Meideverhaltens grundsätzlich ausgeschlossen werden. So sprechen bereits die Ökologie von Bodenbrütern der Offenlandschaften, insbesondere der Feldlerche, gegen eine Erheblichkeit der Störung. Nur etwa die Hälfte der Bruten sind erfolgreich. Etwa 19 % der Erst- und 47 % der Zweitbruten gehen durch Prädatoren verloren. Durch landwirtschaftliche Arbeiten werden nur Erstgelege (etwa 15 %) gestört. Die Revierdichte der Feldlerche variiert von Jahr zu Jahr erheblich. Bei zu großer Nutzungsintensität in den Brutbereichen sind Revierverschiebungen möglich. Auf Ackerstandorten sind Siedlungsdichten von 0,9 bis 6,9 Brutpaaren pro 10 ha festgestellt worden. Die hohe Varianz der Siedlungsdichte ist ein Ausdruck der großen Anpassungsfähigkeit der Art an Veränderungen im Brutgebiet. Der natürliche Lebensraum unter mitteleuropäischen Klimabedingungen (Waldzone) sind die trockenen oder abtrocknenden Störstellen, in denen die Vegetationsentwicklung vorübergehend gehemmt ist. Das waren vor allem die Überschwemmungsgebiete mit ihrer dynamischen Entwicklung. In einem solchen natürlichen Lebensraum war die Anpassungsfähigkeit eine der wichtigsten Überlebensvoraussetzung für alle Offenlandbrüter. In der eher statischen Kulturlandschaft resultieren Veränderungen vor allem aus der Fruchtfolge sowie der Art und Intensität der Bodennutzung. An solche schnell wechselnden Bedingungen sind die Feldlerchen optimal angepasst. Sie sind nicht an bestimmte Brutplätze gebunden, sondern finden im bevorzugten Brutgebiet die in der Brutperiode jeweils geeigneten Strukturen – auch nach tiefgreifenden Veränderungen in der Landschaft. Zudem kann die Lerche auf natürliche oder anthropogene Veränderungen in der Brutperiode durch Revierwechsel oder Ersatz- bzw. Zweitbrut reagieren. Insofern mögen baubedingte Störungen Folgen haben. Diese erfüllen jedoch nicht die Tatbestandsmerkmale nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG oder sind im Sinne der Eingriffsregelung als erheblich einzustufen. Aufgrund der Flächenversiegelung durch die Errichtung der WEA bzw. die Nutzungsänderung im Bereich der Kranstellflächen wird innerhalb des Vorhabengebietes die Fläche, die für Ackerbrüter als Nistplatz infrage kommt, verringert. Aufgrund der großflächigen Ackernutzung im Umfeld stellen vergleichbare Flächen als Brutplätze für diese Arten jedoch keinen Minimumfaktor dar. Der Flächenverlust bzw. die Beeinträchtigung ist nicht erheblich. Im Gegenzug entstehen mit den geschotterten Flächen und ihren ungenutzten Böschungsbereichen neue Strukturen, die als Nahrungshabitate und Brutplätze für weitere Vogelarten Bedeutung gewinnen können. Bei den Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Störungen bzw. dem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommt nach Vollzugsempfehlung zu § 6 WindBG vom 19. Juli 2023 (BMWK & BMUV (2023)) als Minderungsmaßnahme in der Errichtungsphase die Anordnung einer ökologischen Baubegleitung oder eine Bauzeitenbeschränkung in Betracht. Auch im Artenschutzleitfaden NRW wird unter Kapitel 4.4.5 beschrieben, dass neben den im Artenschutzleitfaden betrachteten, spezifischen betriebs- und anlagebedingten Auswirkungen von WEA im Rahmen einer ASP auch sonstige bau- und anlagebedingten Auswirkungen zu beurteilen sind, wobei diese in der Regel durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen (z.B. durch Bauzeitenbeschränkungen) erfolgreich ausgeschlossen werden können.

Insofern besteht im Ergebnis, bezogen auf die nicht WEA-empfindlichen Arten, keine Gefahr der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betreffenden Arten aufgrund von indirekten Wirkungen des geplanten Vorhabens. Das Projekt ist in Hinsicht auf diese Arten nicht geeignet, zu erheblichen Beeinträchtigungen der Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen zu führen.

Im Artenschutzleitfaden NRW wird in Kapitel 7.2 bzw. auf Seite 38 ausgeführt:

„Prüfgegenstand bei einer FFH-VP sind die für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck eines NATURA 2000-Gebietes maßgeblichen Bestandteile, die sich aus den Meldeunterlagen für das NATURA 2000-Gebiet ergeben (siehe VV-Habitatschutz Nr. 4.1.3.1). Diese sind:

a.) bei Vogelschutzgebieten (VSG):

signifikante Vorkommen von WEA-empfindlichen Vogelarten des Anhangs I V-RL beziehungsweise nach Art. 4 Abs. 2 V-RL. Anmerkung: In Anhang 6 findet sich eine Zusammenstellung der WEA-empfindlichen Vogelarten in den nordrhein-westfälischen VSG. Die entsprechenden Artvorkommen müssen bei Repoweringvorhaben (innerhalb und außerhalb der VSG möglich) sowie beim Neubau von WEA (nur außerhalb der VSG) im Rahmen einer FFH-VP bezüglich der betriebsbedingten Auswirkungen betrachtet werden.

b.) bei FFH-Gebieten:

signifikante Vorkommen von FFH-Arten des Anhangs II FFH-RL sowie von FFH-Lebensraumtypen (LRT) des Anhangs I FFH-RL (inkl. der charakteristischen Arten). Anmerkung: Von den FFH-Anhang II-Arten in Nordrhein-Westfalen gilt keine dieser Arten als WEA-empfindlich. Daher kommen in FFH-Gebieten allenfalls die charakteristischen Arten von FFH-Anhang I-Lebensräumen als Prüfgegenstand einer FFH-VP bezüglich der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA in Frage. In diesem Zusammenhang hat das MKULNV den Leitfaden „Berücksichtigung charakteristischer Arten der FFH-Lebensraumtypen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung“ erarbeitet und per Runderlass vom 19.12.2016 bei den nordrhein-westfälischen Naturschutzbehörden eingeführt. Darin finden sich methodische Standards zur Bearbeitung der charakteristischen Arten im Rahmen einer FFH-VP. Unabhängig davon, werden alle WEA-empfindlichen Arten ohnehin über die ASP geprüft. Sofern im Zusammenhang mit betriebsbedingten Auswirkungen von WEA der Eintritt der Verbotstatbestände sicher ausgeschlossen werden kann, davon auszugehen, dass diesbezüglich keine indirekte erhebliche Beeinträchtigung von LRT möglich ist.“

Ferner heißt es:

„Was die Realisierung von Windenergievorhaben im Umfeld von NATURA 2000-Gebieten anbelangt, ist generell anzumerken, dass dies grundsätzlich auch im direkten Umfeld der Gebiete möglich ist. In diesem Zusammenhang ist auch klarzustellen, dass es keine pauschal anzuwendenden „Mindestabstände“ von Windenergieanlagen zu den Gebietsgrenzen eines NATURA 2000-Gebietes gibt.“

Aus der Erlasslage (MWIDE, MULNV, MHKBG (2018)) ergibt sich eine Bewertungskaskade, die hierarchisch abgearbeitet werden kann und bei der folgende Punkte zu prüfen sind:

1. Werden die Abstände (Pufferzone) zwischen Natura 2000-Gebieten und dem nächstgelegenen Punkt der Rotorflächen (Rotorblattspitze) einer WEA eingehalten?
2. Werden für die für das Schutzgebiet genannten WEA-empfindlichen Vogelarten die in Anlage 1 zu § 45 b BNatSchG bzw. in Anhang 2 des Artenschutzleitfadens NRW jeweils genannten artspezifischen Radien zum Natura 2000-Gebiet eingehalten?

Werden die artspezifischen Radien eingehalten oder überschritten, werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände i.d.R. nicht berührt (§ 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG; MUNV & LANUV (2024), S. 13). Insofern sind weder die vorkommenden Arten noch ihre Lebensräume vom Vorhaben betroffen. Wird bei einem der vorgenannten Punkte der dort genannte Radius unterschritten, ist eine sachverhaltsbezogene Prüfung erforderlich. Dann ist zu hinterfragen:

3. Ergeben sich bei Unterschreitung der genannten Radien Hinweise, ob die Verbotstatbestände erfüllt sein können und damit das jeweilige Schutzgebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann?

1. Der aktuelle Windenergie-Erlass (MWIDE, MULNV, MHKBG (2018)) weist auf Abstände (Pufferzone) u.a. zwischen Natura 2000-Gebieten und dem nächstgelegenen Punkt der Rotorflächen (Rotorblattspitze) einer WEA hin. *„Sofern ein Natura-2000-Gebiet dem Schutz von windenergieempfindlichen Fledermausarten oder windenergieempfindlichen europäischen Vogelarten dient, sowie bei Europäischen Vogelschutzgebieten ist aus Vorsorgegründen in der Regel eine Pufferzone von 300 m naturschutzfachlich begründet.“* Eine der geplanten WEA (Nr. 07) weist zu dem VSG „Diemel- und Hoppecketal mit angrenzenden Wäldern“ (DE 4517-401) einen Abstand, gemessen zwischen Rotorblattspitze und Schutzgebietsgrenze, von weniger als 300 m und drei WEA (Nr. 01, 05 und 06) grenzen direkt an die Pufferzone an (vgl. Kapitel 5.5). Hinsichtlich des FFH-Gebietes „Gewässersystem Diemel und Hoppecke“ (DE 4617-302) halten die geplanten WEA einen Abstand, gemessen zwischen Rotorblattspitze und Schutzgebietsgrenze, von 300 m ein, wobei die WEA 01 direkt an die Pufferzone angrenzt (vgl. Kapitel 5.1). Bezüglich des FFH-Gebietes „Wälder bei Padberg“ (DE 4518-302) halten die geplanten WEA einen Abstand, gemessen zwischen Rotorblattspitze und Schutzgebietsgrenze, von mind. 350 m ein (vgl. Kapitel 5.2). Die beiden anderen FFH-Gebiete weisen einen Abstand von über 2,8 km auf und liegen somit deutlich außerhalb der 300 m Pufferzone. Auch unter Berücksichtigung des Rotorradius von etwa 87,5 m befindet sich der nächstgelegene Punkt der Rotorflächen (Rotorblattspitze) der geplanten WEA deutlich außerhalb der Pufferzone. Insofern erfolgt die weitere Prüfung der Punkte 2. und 3. nur hinsichtlich des Vogelschutzgebietes „Diemel- und Hoppecketal mit angrenzenden Wäldern“ (DE 4517-401), wobei die FFH-Gebiete „Gewässersystem Diemel und Hoppecke“ (DE 4617-302) und „Wälder bei Padberg“ (DE 4518-302) im 1.200 m-Radius des Vorhabens vollständig innerhalb der Gebietsgrenze des VSG liegen und somit mit geprüft werden.

2 und 3. Da jedoch im Standard-Datenbogen des VSG keine WEA-empfindlichen Vogelarten (nach Anl. 1 zu § 45 b BNatSchG bzw. nach Anlage 1 des Artenschutzleitfadens NRW) als wertbestimmend ausgewiesen sind, würde grundsätzlich die Betrachtung der Prüfbereiche entfallen (vgl. Rnd. 266, 292ff., 305 Urteil des OVG Münster vom 01.03.2021 (Az. 8A 1183/18) und Rnd. 413 und 430 Urteil des OVG Münster vom 29.11.2022 (Az. 22A 1184/18).

Davon unabhängig sind gemäß dem Anhang 6 Artenschutzleitfaden NRW die im VSG vorkommenden¹³, aber nicht wertbestimmenden WEA-empfindlichen Vogelarten (Baumfalke, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzstorch, Uhu und Wespenbussard) hinsichtlich der betriebsbedingten Auswirkungen zu betrachten. Im vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (SCHMAL + RATZBOR (2024^{BM})) wurden mögliche betriebsbedingte Auswirkungen auf die vorkommenden WEA-empfindlichen Vogel- und Fledermausarten betrachtet. Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag zum geplanten Vorhaben kommt zum Ergebnis, dass keines der Tatbestandsmerkmale der Verbotstatbestän-

¹³ Dabei handelt es sich um Vorkommen vom Typ r= Fortpflanzung.

de des § 44 Abs. 1 BNatSchG beim Bau oder beim Betrieb der geplanten WEA nach derzeitigem Kenntnisstand erfüllt wird. Bezüglich WEA-empfindlicher Fledermausarten sieht der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag von SCHMAL + RATZBOR (2024^{BM}) als Vermeidungsmaßnahme ein umfassendes Abschaltscenario gemäß Artenschutzleitfaden NRW (Kapitel 5. d) in Verbindung mit Kapitel 8.2 unter 2. I vor. Auch kann ein Verlust von Jagdhabitaten der genannten Fledermausarten ausgeschlossen werden. Fledermäuse werden vielfach auch mit hohen Aktivitäten innerhalb bestehender Windparks registriert. Insofern ist unter Berücksichtigung des aktuellen Kenntnisstandes und der konkreten räumlichen Situation keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten, die eine solche Verriegelungs- oder Barrierewirkung entfalten würde, dass die in den FFH-Gebieten genannten bzw. charakteristischen Fledermausarten (Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Mückenfledermaus, Nordfledermaus, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus) ihren Lebensraum innerhalb des Natura 2000-Schutzregimes nicht mehr erreichen könnten.

Bezüglich der kollisionsgefährdeten Vogelarten (Rotmilan, Schwarzmilan und Uhu) sind zu beachtende Brutplätze in dem artspezifischen Nahbereich oder zentralen Prüfbereich um das Vorhaben vorhanden (vgl. Artenschutzrechtliche Fachbeitrag von QUELLE EINFÜGEN). So wurde vom Rot- und Schwarzmilan jeweils ein Brutplatz im zentralen Prüfbereich der WEA 01, 06 und 07 sowie vom Uhu ein Brutplatz im zentralen Prüfbereich der WEA 04 und 05 erfasst (vgl. Abbildung 8). Der Uhu ist im vorliegenden Fall (hügeliges Gelände) unter Berücksichtigung der Höhe der Rotorunterkanten bei den geplanten WEA (mit 74,5 m etwas weniger als 80 m) grundsätzlich als kollisionsgefährdet anzusehen. Jedoch ist unter Berücksichtigung der vorliegenden Untersuchungen eine erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit weder aufgrund der artspezifischen Habitatnutzung noch funktionaler Beziehungen im Gefahrenbereich der WEA zu besorgen. So verfügen die WEA-Standorte nicht über eine besondere Habitatausstattung, welche Uhus in besonderem Maße anlocken könnte. Aus der räumlichen Situation sowie unter Berücksichtigung der Ergebnisse von MIOSGA ET AL. (2019) ergibt sich auch nicht, dass ein Individuum auf kurzer Distanz eine große Höhe erreichen müsste, um Hindernisse zu überwinden oder Zielpunkte erreichen zu können. Grundsätzlich jagen Uhus von Ansitzen oder in einem bodennahen Gleitflug im strukturierten Offenland. Größere Entfernungen werden voraussichtlich über den Wipfeln der Bäume und Hecken durchgeführt. Die anderen beim VSG zu betrachtenden Vogelarten (Baumfalke, Schwarzstorch und Wespenbussard) sowie charakteristischen Vogelarten in den FFH-Gebieten (Wanderfalke) wurden entweder gar nicht (Baumfalke, Wanderfalke) oder als sehr seltener Nahrungsgast/Überflieger (Schwarzstorch und Wespenbussard) erfasst. So wurde der Schwarzstorch mehrmals im Bereich der Rhene und Diemel in über 900 m Entfernung der geplanten WEA-Standorte sowie der Wespenbussard einmalig in über 1 km Entfernung gesichtet.

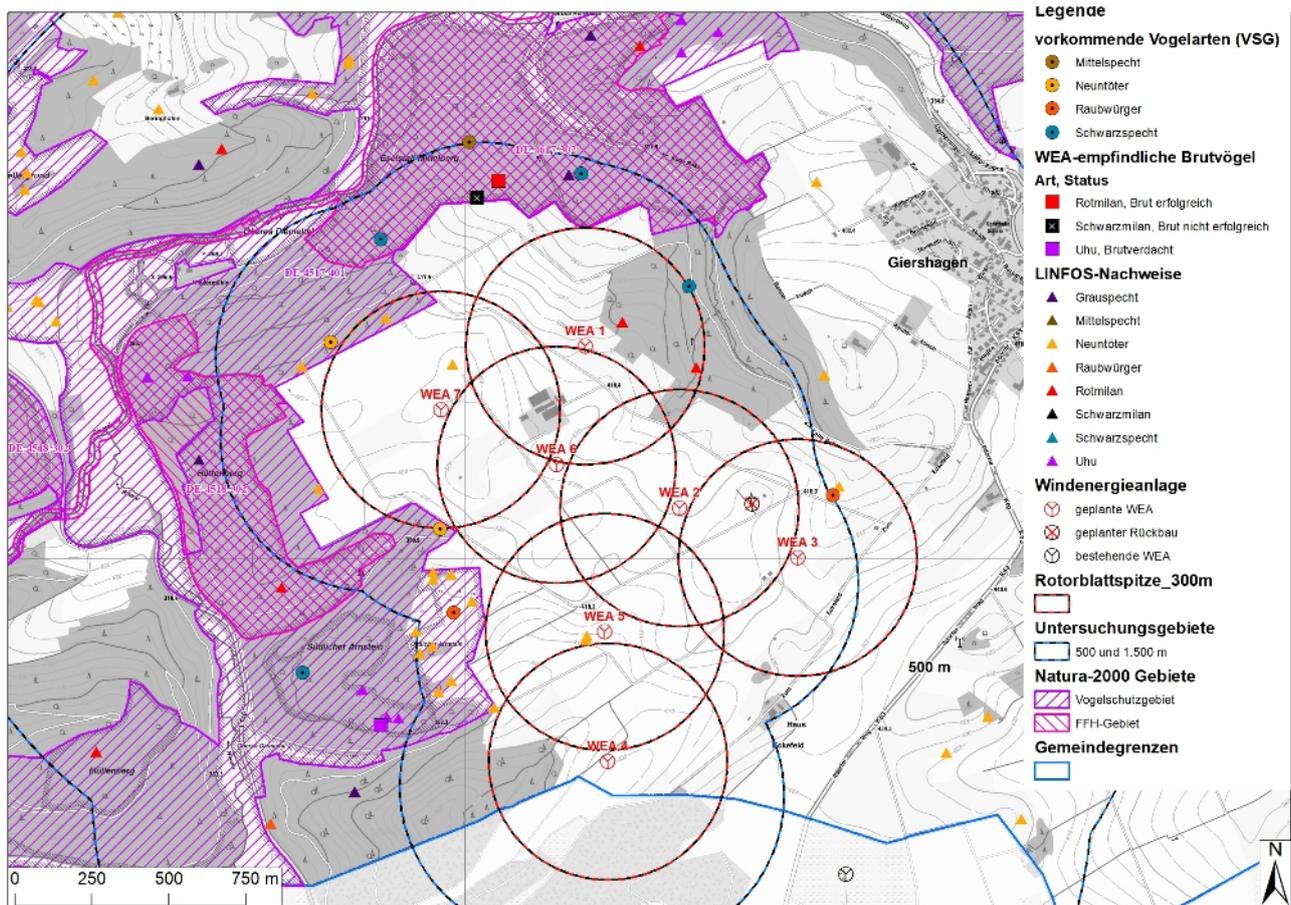


Abbildung 8: Darstellung der bekannten Vorkommen im Umfeld des Vorhabens

Ferner sind nach dem besten wissenschaftlichen Erkenntnisstand die Kollisionsverluste an WEA nicht so hoch, dass dies zu einem wesentlichen Rückgang der betroffenen Vogelbestände führen könnte. Vogelverluste durch Kollisionen an WEA sind damit in der Regel nicht populations- oder bestandswirksam (vgl. Kapitel 5.1.2.1 im Artenschutzrechtliche Fachbeitrag von SCHMAL + RATZBOR (2024BM)).

Beispielhaft sei hier auf den Kreis Paderborn, der ein Schwerpunktorkommen des Rotmilans darstellt, verwiesen. Durch die Biologische Station wurde im Jahr 2009 ein Bestand von 48-50 Revierpaaren angegeben. Unter Berücksichtigung der Zahlen der Biologischen Station ist von 2010 bis 2022 von einem stabilen Bestand für den Kreis Paderborn auszugehen (vgl. Tab. 6).

Tabelle 6: Übersicht Ergebnisse Rotmilankartierung 2010-2022 im Kreis Paderborn (nach der BIOLOGISCHEN STATION PADERBORN)

Rotmilanreviere	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Reviere mit Brutnachweis		41	56	48	37	46	46	49	38	54	52	54	53
Reviere ohne Brutnachweis	53	13	12	26	21	17	21	12	15	12	15	16	15
Nichtbrüterreviere		-	10	10	7	5	4	4	7	8	3	5	3
Revierverdacht	13	11	9	12	14	14	4	16	7	3	4	6	6
Revieraufgabe	-	-	-	-	-	1	1	4	5	2	1	3	8
ungefährer Revierstandort	11	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Summe:	77	65	87	96	79	83	76	85	72	79	75	84	85

Legende: - = es fand keine Differenzierung bzw. keine entsprechende Bezeichnung der Rotmilanreviere statt

Ein negativer Einfluss der im Kreis betriebenen WEA auf die Revieranzahl und Revierverteilung ist nicht zu erkennen. Die Rotmilanreviere mit WEA im Umfeld zeigen eine ähnliche Entwicklung wie der Gesamtbestand im Kreis (siehe Tab. 7 sowie Abb. 9 und 10).

Tabelle 7: Entwicklung der Rotmilanreviere im Kreis Paderborn (nach der BIOLOGISCHEN STATION PADERBORN)

Rotmilanreviere	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
insgesamt	77	65	87	95	79	82	76	85	72	79	76	84	85
mit WEA bis zum 1,0 km-Umkreis	12	7	18	21 (3)*	13(10)*	17(13)*	17(10)*	25(10)*	24(10)*	25(17)*	25 (10)*	24 (13)*	21 (13)*
mit WEA bis zum 1,5 km-Umkreis ¹⁴	21	17	30	38 (1)*	24(16)*	32(12)*	30(10)*	38(10)*	35(15)*	40(23)*	38(14)*	45 (23)*	48 (19)*
ohne WEA im Nahbereich	56	48	57	57	53	50	46	47	37	39	38	45	48

Legende: *(in Klammern) = Anzahl der Reviere in der Nähe von genehmigten und in Planung befindlichen WEA

Insbesondere ist nicht erkennbar, inwiefern WEA einen Einfluss auf den Bruterfolg haben könnten (siehe Tab. 8).

Tabelle 8: Entwicklung der Rotmilanreviere mit Bruterfolg im Kreis Paderborn (nach der BIOLOGISCHEN STATION PADERBORN)

Rotmilanreviere mit Brutnachweis	2010*	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
insgesamt	53	41	56	48	37	46	46	49	38	54	52	54	53
mit WEA bis zum 1.000 m-Umkreis	9	6	12	7	7	10	10	16	13	21	18	17	18
mit WEA bis zum 1.500 m-Umkreis ¹⁵	17	12	21	17	12	20	16	25	18	31	25	7	6
ohne WEA im Nahbereich	36	29	35	31	25	26	30	24	20	23	27	30	29

Legende: * = es findet keine differenzierte Unterscheidung beim Revierstandort statt (vgl. Tab. 6)

¹⁴ Anmerkung: alle Reviere bis 1.500 m, also auch die im 1.000 m-Umkreis

¹⁵ Anmerkung: alle Reviere bis 1.500 m, also auch die im 1.000 m-Umkreis

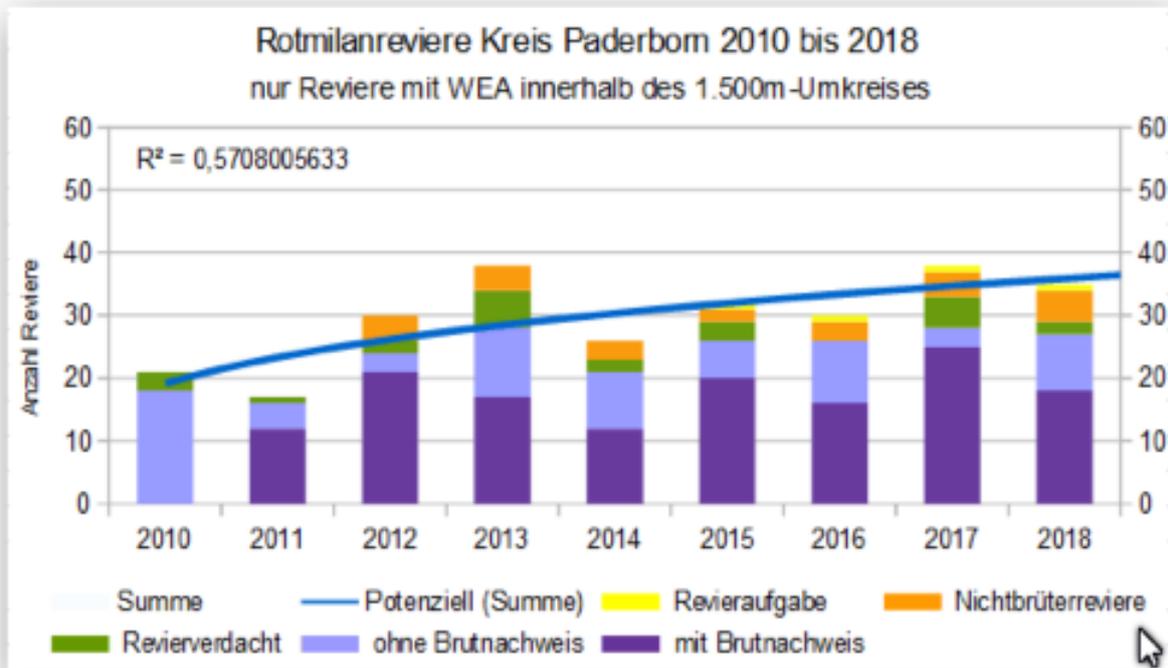


Abbildung 9: Anzahl der Rotmilanreviere mit WEA im 1.500 m-Umfeld von 2010 bis 2018
 (Datenquelle: BIOLOGISCHE STATION (2019), FA WIND (2019))

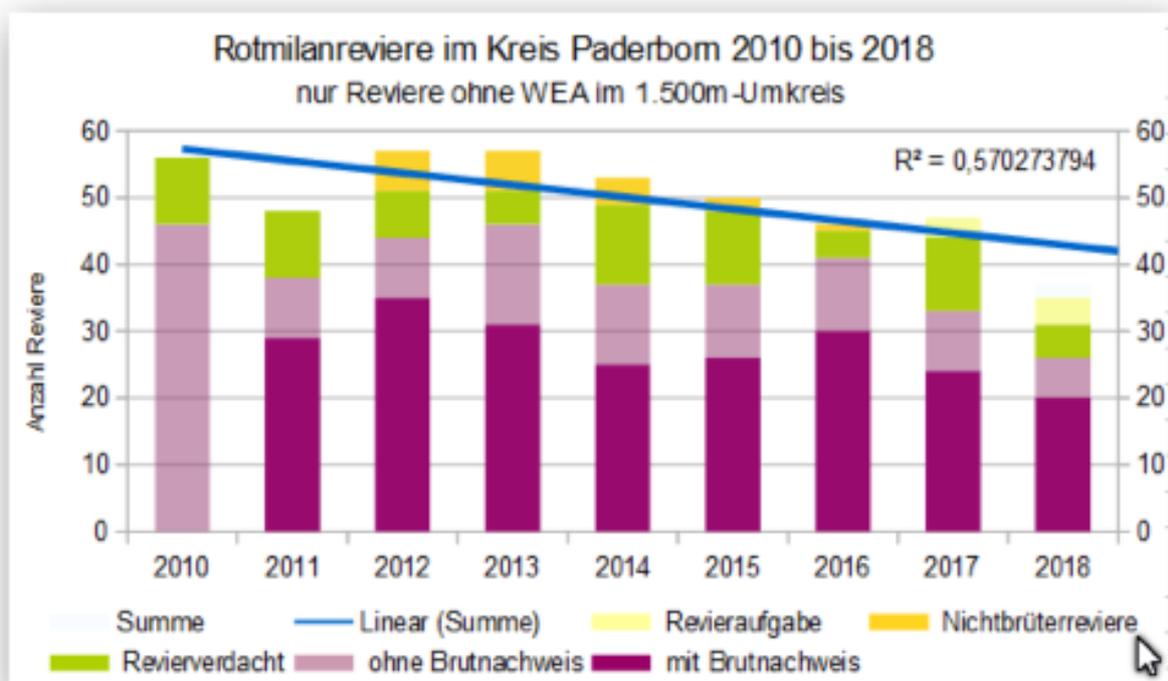


Abbildung 10: Anzahl der Rotmilanreviere ohne WEA im Umfeld 2010 bis 2018
 (Datenquelle: BIOLOGISCHE STATION (2019), FA WIND (2019))

Eine statistische Analyse der durch die BIOLOGISCHE STATION erfassten Daten von 2010-2016 durch die Fachagentur Windenergie an Land (FA WIND (2019)) konnte „keine signifikante Veränderungen der Revierdichten des Rotmilans in unterschiedlichen Entfernungszonen zu WEA nachweisen“ (a.a.O., S. 2). Ausschlaggebend für die räumliche Verteilung sind die Flächenanteile von Acker und Grünlandflächen als Nahrungshabitate und Waldflächen als Bruthabitat. Auch „konnte kein signifikanter Einfluss auf die Brutplatztreue, d.h. die Wiederbesetzungsrate von Revieren und Horsten gefunden werden. Die Anzahl der Jungen pro erfolgreicher Brut liegt seit 2014 über dem für den Erhalt der Population notwendigen Wert“ (a.a.O. S. 2). In zwei Windparks konnte ein Vorher-Nachher-Vergleich keine signifikanten Veränderungen der Revier- und Brutdichte feststellen, die auf die zwischenzeitliche Errichtung dieser Windparks zurückzuführen wären. Ein Einfluss von Kollisionen auf den Bruterfolg konnte nicht festgestellt werden. Trotz des starken Ausbaus der Windenergie im Kreis Paderborn war kein negativer Einfluss auf den Rotmilanbestand im Zeitraum 2010-2016 zu beobachten.

Der Rotmilan wird in der Rote Liste der gefährdeten Brutvögel Deutschlands RYSLAVY ET AL. (2020) und in der Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens (SUDMANN ET AL. (2023)) sowohl in Deutschland, NRW und der regionalen Rote Liste (im Übergang zwischen Weserbergland und dem Sauer- und Siegerland) als nicht gefährdet geführt. In NRW sowie in der regionalen Einstufung wird beim langfristigen Trend eine deutliche Zunahme und kurzfristig ein deutliche Zunahme (Weserbergland) bzw. ein stabiler Bestand angenommen. Zudem ist der Erhaltungszustand in der kontinentalen Region günstig.

Die Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (GRÜNEBERG ET AL. (2015)) gibt als Brutbestand in Deutschland (2005-2009) 12.000 bis 18.000 Brutpaare sowie die aktuelle Rote Liste (RYSLAVY ET AL. (2020)) von 14.000 bis 16.000 Brutpaare (2011-2016) beim Rotmilan an. Die Zahlen des BfN (2018) deuten auf einen Anstieg der Brutpaarzahlen seit 2005 (Stand 2015) hin. Offensichtlich hat die drastische Zunahme der Windenergieanlagen, sowohl in ihrer Anzahl als auch hinsichtlich ihrer Höhe und Nennleistung bislang nicht zu einer Gefährdung des Rotmilanbestandes geführt. Diese Einschätzung deckt sich mit der Tatsache, dass dem Ausbau der Windenergie in Deutschland seit etwa 1997 mit geringer Variabilität konstante bzw. zunehmende Bestandszahlen des Rotmilans gegenüber stehen. Aktuell belegt dies der „Fortschritts- und Umsetzungsbericht zu Art. 12 der Vogelschutzrichtlinie“ der Europäischen Kommission für Deutschland¹⁶, auf Grundlage von am 30.07.2019 von Deutschland übermittelten Daten. Darin wird sowohl für den Kurzzeittrend (2004-2016) als auch für den Langzeittrend (1988-2016) von stabilen Beständen („stable“ bei +/- 0%) ausgegangen. Das spricht sehr deutlich gegen eine negative Bestandsbeeinflussung durch WEA.

Die bisherigen Forschungsergebnisse belegen, dass hinsichtlich der relevanten Greifvögel, einschließlich des Baumfalken und Rotmilans, keine Folgen von Kollisionen einzelner Individuen an WEA oder andere Auswirkungen der Windenergienutzung auf Bestand und Bruterfolg dieser Arten mit wissenschaftlichen Methoden feststellbar sind. Zudem sind auch Bruten der Arten in Windparks langjährig erfolgreich.

Die räumliche Nutzung des Horstumfeldes durch Rot- und Schwarzmilane ist saisonal deutlich unterschiedlich und im Wesentlichen vom Nahrungsangebot abhängig. Dabei kann die intensive ackerbauliche Nutzung von Flächen als ein bestandsbeschränkender Faktor für Rot- und Schwarzmilanbrutpaare angesehen werden. Intensiv und häufig genutzte Nahrungshabitate, welche in einer funktionalen Beziehung mit dem Brutplatz stehen könnten, können beim Rotmilan als Nahrungs-

16 Report on progress and implementation (Article 12, Birds Directive), Annex B – Bird species' status and trends report format (Article 12) for the period 2013-2018; im Internet:

https://cdr.eionet.europa.eu/Converters/run_conversion?file=de/eu/art12/envxtau8q/DE_birds_reports.xml&conv=612&source=remote#A074_B (Abrufdatum 30.08.2019)

quist z.B. Mülldeponien o.ä. sowie beim Schwarzmilan als Nahrungs-subiquist z.B. Still- und Fließgewässer oder aber auch Mülldeponien o.ä. sein. Insofern weisen die hier am konkreten Standort der WEA vorhandenen Offenlandflächen, wie sie überall im Raum vorhanden sind, keine Merkmale auf, welche eine deutlich erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit über die Dauer des Betriebs der WEA prognostizieren könnten. Im Ergebnis ist weder eine besondere Habitatnutzung noch besondere funktionale Beziehungen unter Berücksichtigung der Phänologie der Arten an den WEA zu besorgen. Davon unabhängig wird im vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (SCHMAL + RATZBOR (2024^{BM})) eine Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen (für Rotmilane) an den WEA 01, 06 und 07 gemäß Anlage 1 Abschnitt 2 zu § 45 b BNatSchG und Anhang 8 des Artenschutzleitfadens NRW empfohlen. Die WEA sind im Falle der Grünlandmahd und Ernte von Feldfrüchten sowie des Pflügens auf Flächen, die in weniger als 250 m Entfernung zum Mastfußmittelpunkt gelegen sind, ab dem Beginn des Bewirtschaftungsereignisses bis mindestens 24 Stunden nach Beendigung der Arbeiten zwischen 01.04.-31.08. jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang abzuschalten.

Im Ergebnis werden aufgrund des fehlenden Meideverhaltens die kollisionsgefährdeten Brutvögel (Rotmilan, Schwarzmilan, Uhu und Wespenbussard) auch grundsätzlich nicht daran gehindert das Schutzgebiet zu erreichen oder zwischen Nahrungs- und Brutplätzen zu pendeln. Hinsichtlich des störungsempfindlichen Schwarzstorches liegen keine bekannten Brutvorkommen im zentralen Prüfbereich. Zudem stellt der Vorhabensbereich kein potenziell geeignetes Nahrungshabitat dar, so dass auch keine funktionale Beziehungen zwischen dem Vogelschutzgebiet und dem Vorhabensbereich zu besorgen sind. Vor diesem Hintergrund können funktionale Beziehungen zwischen dem Vogelschutzgebiet und dem Vorhabensbereich offensichtlich ausgeschlossen werden.

Ferner geht es „... im Rahmen des Habitatschutzes nicht um den Schutz einzelner Individuen, sondern nur um den Schutz der betreffenden Art vor Einflüssen [...], die sich langfristig auf die Verbreitung und die Größe der Populationen der betreffenden Art auswirken können ...“ (BVerwG U.v. 13.05.2009 Az.: 9 A 73-07, Rn 59). Unter Berücksichtigung der Schutzmaßnahmen und Erhaltungsziele ist die Sicherung und Förderung der Brutpopulationen durch den Erhalt störungsarmer Brutplätze und Horstschutzzonen zu gewährleisten. Die Brutplätze und Horstschutzzonen der genannten Arten betragen gemäß der Dienstanweisung „Artenschutz im Wald“ des MULNV vom 17.02.2021¹⁷ und den Artenschutz- und Naturschutzinformationen des LANUV¹⁸ einen Radius von 100 m beim Uhu, 200 m beim Rotmilan, Schwarzmilan und Wespenbussard sowie 300 m beim Schwarzstorch um den jeweiligen Horst. Innerhalb dieser Radien sind keine Horste innerhalb des VSG bekannt und auch keine potenziellen Horstbereiche zu befürchten. Vor diesem Hintergrund sind unter Berücksichtigung des aktuellen Kenntnisstandes und der konkreten räumlichen Situation keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die Schutzmaßnahmen und Erhaltungsziele der WEA-empfindlichen Arten zu erwarten.

Ein Meideverhalten von Grauspecht, Mittelspecht, Raufußkauz, Schwarzspecht, Sperlingskauz und Uhu gegenüber Windenergieanlagen ist nicht bekannt. So gelten die Arten als nicht störungsempfindlich gegenüber den Betrieb von WEA (vgl. Anhang 1 im Artenschutzleitfaden NRW). Jedoch wäre es im Analogieschluss zum Straßenverkehr (GARNIEL ET AL. (2007) und GARNIEL & MIERWALD (2010)) denkbar, dass die Arten an ihren Brutplätzen durch den Betrieb der geplanten WEA gestört werden könnten.

17 Im Internet abrufbar unter: https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/20210217_da_artenschutz_im_wald.pdf

18 Im Internet für jede Art unter „Artenschutzmaßnahmen“ – „Status und Habitat“ abrufbar unter: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/liste>

In der „Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr“ GARNIEL & MIERWALD (2010), welche auf dem Forschungsvorhaben „Vögel und Verkehrslärm“ GARNIEL ET AL. (2007) fußt, wird für den Grau-, Mittel- und Schwarzspecht, Sperlingskauz sowie Uhu (und ähnliche Arten der Empfindlichkeitsgruppe 2) ein kritischer Schallpegel von 58 dB(A)_{tags} und für den Raufußkauz (und ähnliche Arten der Empfindlichkeitsgruppe 1) 47 dB(A)_{nachts} angegeben (GARNIEL & MIERWALD (2010), S. 97-101). Unter Berücksichtigung der Ergebnisse zum Straßenverkehrslärm ist festzustellen, dass akustische Signale eine untergeordnete Rolle im Verhalten von Käuze und Spechte sowie dem Uhu haben, so dass eine Effektdistanz von 300 m (Schwarzspecht), 400 m (Grau- und Mittelspecht) bzw. 500 m (Sperlingskauz und Uhu) angenommen wird. Das bedeutet, dass in einer Entfernung vom Fahrbahnrand bis 100 m sowie von 100 bis zu 300 m bzw. 400 m die Habitategnung in Abhängigkeit der Verkehrsmenge abnimmt (vgl. Abbildung 11). Dabei ist beim Uhu bekannt, dass sie an zeitweilig sehr lauten Plätzen brüten. Es handelt sich dabei um Standorte, an denen der Lärm intermittierend ist (z.B. Glockengeläut in Kirchtürmen) oder auf die hellen Stunden beschränkt ist (Steinbrüche).

Tab. 7: Gruppe 2, Abnahme der Habitategnung bei Verkehrsbelastungen über 10.000 Kfz/24h

Verkehrsmenge [Kfz/24h]	Abnahme der Habitategnung		
	0-100 m ¹⁾	100 m bis zur 1. Linie in Abb. 3 (kritischer Schallpegel oder Effektdistanz)	von der 1. bis 2. Linie in Abb. 3 (kritischer Schallpegel oder Effektdistanz)
> 10.000 bis 20.000	40%	40%	20%
> 20.000 bis 30.000	60%	40%	20%
> 30.000 bis 50.000	80%	40%	20%
> 50.000	100%	40%	20%

¹⁾ 0 m = Fahrbahnrand

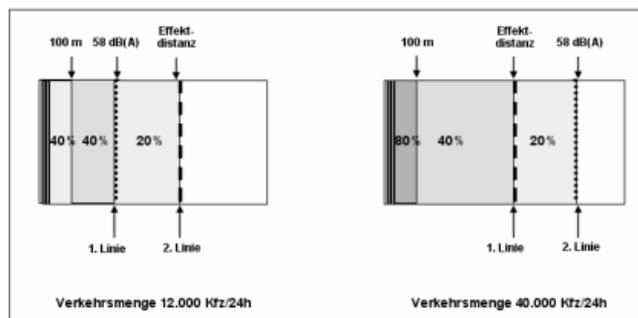


Abb. 3: Ermittlung der Abnahme der Habitategnung für Arten der Gruppe 2

Tab. 8: Gruppe 2, Abnahme der Habitategnung bei Verkehrsbelastungen bis einschließlich 10.000 Kfz/24h

Art	Abnahme der Habitategnung bis 100 m vom Fahrbahnrand	Abnahme der Habitategnung von 100 m bis zur Effektdistanz
alle Arten der Gruppe 2	20%	bei Verkehrsmengen bis 10.000 Kfz/24h vernachlässigbar

Abbildung 11: Auszug aus S. 105 bei GARNIEL & MIERWALD (2010)

Beim Raufußkauz nimmt die Habitategnung bei Straßen mit Verkehrsmengen über 10.000 Kfz/24h bis zur Isophone 47 dB(A)_{nachts} um 100 % ab sowie bei geringeren Verkehrsmengen mit zur Fluchtdistanz von 20 m um 100 % sowie zwischen 20 und 100 m um 20 %. Vorkommen der genannten Ar-

ten sind im 500 m-Radius innerhalb des VSG unter Berücksichtigung der Ergebnisse des vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (SCHMAL + RATZBOR (2024_{BM})) nicht bekannt (vgl. Abbildung 8).

Grau-, Mittel- und Schwarzspecht

Im Ergebnis wird der kritische Schallpegel von 58 dB(A)_{tags} unter Berücksichtigung der vorliegenden Schallimmissionsprognose von ANEMOS (2024_A) hinsichtlich Grau-, Mittel- und Schwarzspecht in den Natura-2000-Gebieten bei weitem nicht erreicht (vgl. Abbildung 12). Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Darstellung der 58 dB(A)_{tags} Isophone leider nicht darstellbar wäre, da diese zu nah an den Anlagen liegt. Auch ist eine erhebliche Betroffenheit der Arten unter Berücksichtigung der Effektdistanz von 300 bzw. 400 m und der Distanz der bekannten Vorkommen nicht zu erwarten. Gemäß den Artenschutz- und Naturschutzinformationen des LANUV¹⁹ umfasst die Fortpflanzungsstätte den aktuell genutzten Höhlenbaum (falls nicht auskartiert: Das Revierzentrum bzw. geeignete Gehölzbestände) und deren unmittelbare Umgebung mind. 100 m. Innerhalb dieser Radien sind keine Fortpflanzungsstätten innerhalb der Natura 2000-Gebiete bekannt und auch keine potenziellen Höhlenbäume zu befürchten. Aufgrund der großen Aktionsräume und der Flexibilität der Arten ist eine Abgrenzung weiterer essenzieller Habitatbestandteile meist nicht erforderlich. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Effektdistanz zum Straßenverkehr nicht eins zu eins auf die Störungswirkung von Windenergieanlagen übertragen werden kann und die Auswahl der störungsempfindlichen Vogelarten des Anhangs 1 des Artenschutzleitfadens NRW abschließend ist. Die Auswirkungen durch den Straßenverkehr, welche der Betrachtung zur Effektdistanz zu Grunde liegen, umfassen neben den Lärm z.B. auch die Bewegung der KfZ und die Lichteffekte oder auch andere menschliche Aktivitäten. Insofern ist nach dem besten wissenschaftlichen Erkenntnisstand eine grundsätzliche Übertragbarkeit der Effektdistanz aus dem Straßenverkehr auf den Grau-, Mittel- und Schwarzspecht nicht möglich²⁰. Auch ist nach den vorliegenden Untersuchungen (z.B. HÖTKER (2006), STEINBORN ET AL. (2011) und MÖCKEL & WIESNER (2007)) davon auszugehen, dass es bei Brutvögeln auch zu Gewöhnungseffekten kommt. Zusammenfassend führt die Einnischung dieser Arten in den Lebensraum Wald, ihr Aktionsraum und ihre Störungsunempfindlichkeit gegenüber Großstrukturen dazu, dass es nicht zu Störungen, vor allem nicht zu erheblichen Störungen kommen wird.

19 Im Internet für jede Art unter „Artenschutzmaßnahmen“ – „Status und Habitat“ abrufbar unter: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/liste>

20 Vgl. auch BfN im Internet abrufbar unter: https://ffh-vp-info.de/FFHVP/Vog.jsp?m=2,2,9,1&button_ueber=true&wg=4&wid=16, https://ffh-vp-info.de/FFHVP/Vog.jsp?m=2,2,9,4&button_ueber=true&wg=4&wid=16 und https://ffh-vp-info.de/FFHVP/Vog.jsp?m=2,2,9,2&button_ueber=true&wg=4&wid=16

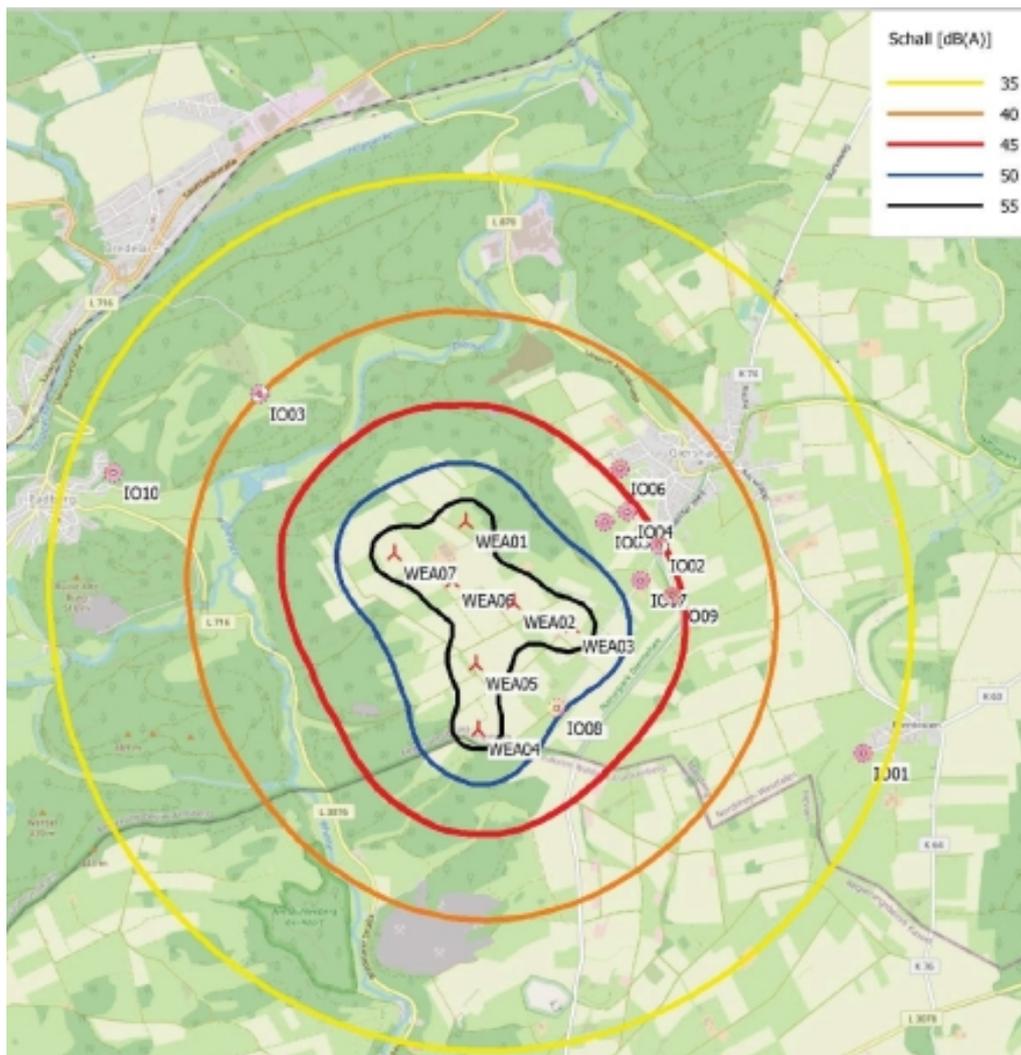


Abbildung 12: Darstellung der Schallausbreitungskarte der Zusatzbelastung Tag mit den Isophone 35 bis 55 dB(A)_{tags}

Raufußkauz

Im Ergebnis wird der kritische Schallpegel von 47 dB(A)_{nachts} hinsichtlich des Raufußkauz in den Natura-2000-Gebieten zwar am Waldrand erreicht (vgl. Abbildung 13). Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich die dargestellte Schallausbreitungskarte (Zusatzbelastung) im Bereich der Natura 2000-Gebiete unter Berücksichtigung der Vorbelastung bzw. die Gesamtbelastung sich durch die vorhandenen Lärmquellen nicht wesentlich ändert. Jedoch ist eine Betroffenheit der Arten aufgrund der fehlenden Vorkommen nicht zu befürchten. Als Fortpflanzungsstätte wird gemäß den Artenschutz- und Naturschutzinformationen des LANUV²¹ der besetzte Höhlenbaum bzw. das Aktionsraumzentrum und weitere geeignete Höhlenbäume im Umkreis von bis zu 100 m angesehen (falls nicht auskartiert, sind potenziell geeignete Strukturen, z.B. Altbäume ab mittlerem Baumholz, in diesem Umkreis zum Aktionsraumzentrum abzugrenzen). Ferner gelten als essenzielle Nahrungshabitate kleine Lichtungen und Schneisen bzw. lückige Altholzbestände im Umfeld von bis zu 100 m zur Bruthöhle / Aktionsraumzentrum. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Auswirkungen durch

21 Im Internet für jede Art unter „Artenschutzmaßnahmen“ – „Status und Habitat“ abrufbar unter: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/liste>

den Straßenverkehr nicht eins zu eins auf die Störungswirkung von Windenergieanlagen übertragen werden kann und die Auswahl der störungsempfindlichen Vogelarten des Anhangs 1 des Artenschutzleitfadens NRW abschließend ist. Bei der Betrachtung ist zu berücksichtigen, dass die vorliegende Schallimmissionsprognose unter Berücksichtigung bestimmter Emissionsdaten (Schallleistungspegel in Abhängigkeit der Windgeschwindigkeit, welcher etwa einer Windgeschwindigkeit von über 8 m/s entspricht) sowie günstigen Schallausbreitungsbedingungen (Temperaturen von 10° und relativer Luftfeuchte von 70 %) erfolgte. Im Wald herrsche nach den Ergebnissen von GARNIEL ET AL. (2007) (siehe S. 140) ein Hintergrundschallpegel, der nachts in siedlungsfernen Waldgebieten Mitteleuropas bzw. in besonders ruhigen Räumen in der Größenordnung von ca. 33-35 dB(A) liege. Unter Berücksichtigung der beschriebenen Emissionsdaten bzw. einer Windgeschwindigkeit von mehr als 8 m/s und der dadurch entstehenden Geräuschkulisse im Wald ist davon auszugehen, dass außerhalb der Waldrandbereiche der Hintergrundschallpegel über den Schallimmissionen der geplanten WEA liegt. Insofern ist nach dem besten wissenschaftlichen Erkenntnisstand eine grundsätzliche Übertragbarkeit der Effektdistanz aus dem Straßenverkehr auf den Raufußkauz nur sehr eingeschränkt möglich²². Auch ist nach den vorliegenden Untersuchungen (z.B. HÖTKER (2006), STEINBORN ET AL. (2011) und MÖCKEL & WIESNER (2007)) davon auszugehen, dass es bei Brutvögeln auch zu Gewöhnungseffekten kommt. Zusammenfassend führt die Einnischung dieser Art in den Lebensraum Wald, ihr Aktionsraum und ihre Störungsunempfindlichkeit gegenüber Großstrukturen dazu, dass es nicht zu Störungen, vor allem nicht zu erheblichen Störungen kommen wird.

Des Weiteren können gemäß der 2. Änderung des Artenschutzleitfadens NRW Auswirkungen durch Lärmemissionen von WEA auf nachtaktive Vogelarten über einen Abschaltalgorithmus vermieden werden. Diese Herangehensweise findet sich in Kapitel 8.3 in Hinsicht auf Schutzmaßnahmen für die WEA-empfindlichen Vogelarten Wachtelkönig und Ziegenmelker. Demzufolge bedarf es keiner weiteren Auseinandersetzung mit diesen WEA-empfindlichen Vogelarten, wenn die WEA ohnehin in warmen, windarmen Nächten für WEA-empfindliche Fledermausarten abgeschaltet werden. Die Vogelarten können bei den stehenden WEA nicht durch Lärm gestört werden. Dies wäre im konkreten Fall auch auf den Raufußkauz übertragbar. Dieses umfassende Abschaltscenario wäre geeignet, potenzielle Störungen des Raufußkauz erheblich zu vermeiden, wobei nicht der gesamte Anwesenheitszeitraum²³ des Stand- und Strichvogels im Zeitraum des Abschaltscenarios liegt.

22 Vgl. auch BfN im Internet abrufbar unter: https://ffh-vp-info.de/FFHVP/Vog.jsp?m=2,2,6,2&button_ueber=true&wg=4&wid=16

23 Nach dem Methodenhandbuch NRW (Aktualisierung 2021: Stand 19.08.2021) des MULNV (2021) umfassen die Wertungsgrenzen den Zeitraum Anfang Februar bis Anfang August.

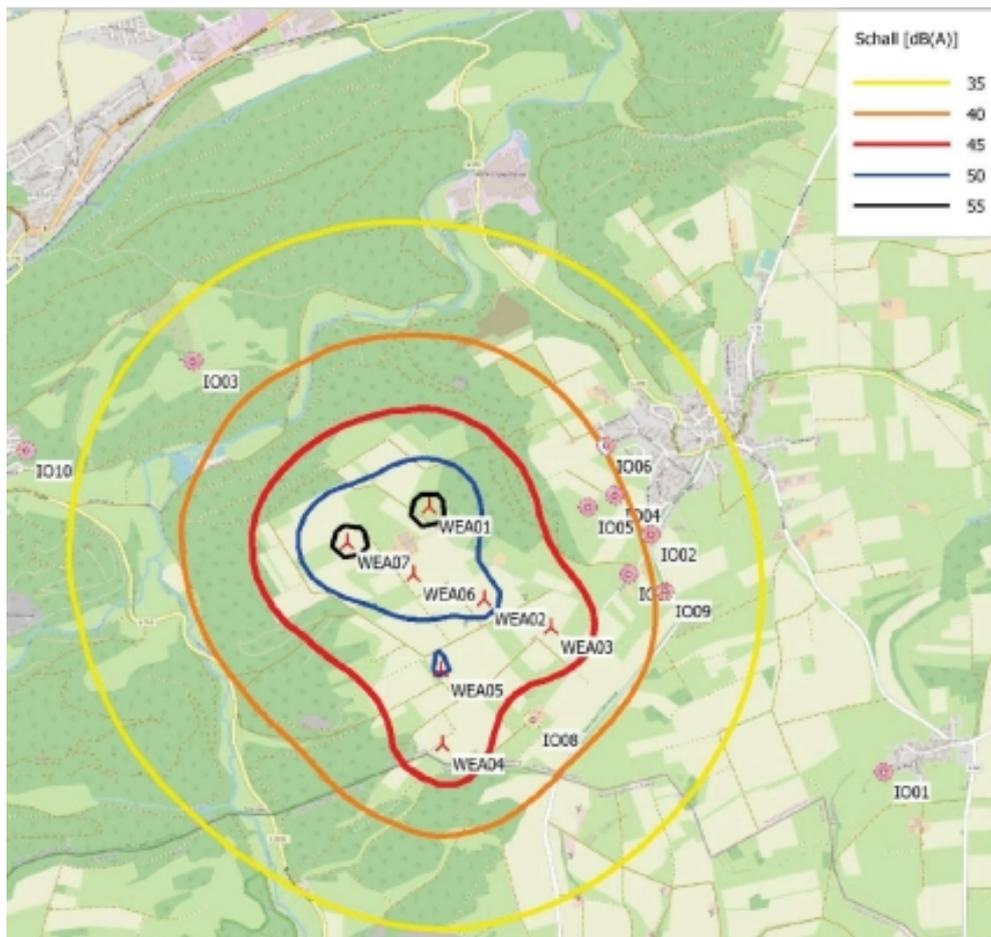


Abbildung 13: Darstellung der Schallausbreitungskarte der Zusatzbelastung mit Isophone 35 bis 55 dB(A)_{nachts}

Neuntöter und Raubwürger

Unter Berücksichtigung der Verbreitungskarten der wertgebenden Arten von Neuntöter und Raubwürger zum Vogelschutzgebiet (vgl. Abbildungen 5 bis 7) bzw. den Untersuchungen vor Ort und LINFOS sind Vorkommen von Neuntöter und Raubwürger im 500 m-Umfeld des Vorhabens vorhanden (vgl. Abbildung 8). So wurde ein Raubwürger-Revier im Jahr 2022 ca. 500 m westlich der geplanten WEA 05 innerhalb des VSG erfasst. Vom Neuntöter wurden mehrere Reviere im 500 m-Radius der geplanten WEA 04, 05, 06 und 07 innerhalb des Vogelschutzgebietes dokumentiert.

Der Neuntöter kommt laut dem LANUV²⁴ in Nordrhein-Westfalen als mittelhäufiger Brutvogel vor. Die Art bewohnt extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen sowie insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen. Dabei wird das Nest in dichten, hoch gewachsenen Büschen, gerne in Dornsträuchern angelegt. Gefährdet und beeinträchtigt wird der Neuntöter vor allem durch den Verlust oder Entwertung von halboffenen Kulturlandschaften, der Aufforstung und Sukzession bzw. Nutzungsänderung bzw. -intensivierung (extensiv genutzter) magerer Grünlandflächen, der Verschlechterung des Nahrungsangebotes sowie durch Störungen an den Brutplätzen.

24 Im Internet abrufbar unter: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/kurzbeschreibung/103185>

Ein Meideverhalten von Neuntöttern gegenüber Windenergieanlagen ist nicht bekannt. So gilt die Art als nicht störungsempfindlich gegenüber den Betrieb von WEA. Jedoch wäre es im Analogieschluss zum Straßenverkehr (GARNIEL ET AL. (2007) und GARNIEL & MIERWALD (2010)) denkbar, dass Neuntöter an ihren Brutplätzen durch den Betrieb der geplanten WEA gestört werden könnten. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse zum Straßenverkehrslärm ist festzustellen, dass akustische Signale eine untergeordnete Rolle im Verhalten des Neuntötters haben, so dass eine Effektdistanz von 200 m angenommen wird. Das bedeutet, dass in einer Entfernung vom Fahrbahnrand bis 100 m sowie von 100 bis zu 200 m die Habitateignung in Abhängigkeit der Verkehrsmenge abnimmt (vgl. Abbildung 14). Dabei sei beim Neuntöter relevant, dass wenn die Brutplätze der Art gut von der optischen Störfunktion abgegrenzt sind, eine relevante Betroffenheit ausgeschlossen werden kann.

Tab. 13: Gruppe 4, Abnahme der Habitateignung in Abhängigkeit von der Verkehrsmenge für Arten mit Effektdistanz von 100 bis 300 m

Kfz/24h	vom Fahrbahnrand bis 100 m	von 100 m bis zur Effektdistanz
bis 10.000	20%	0%
10.001 bis 20.000	40%	10%
20.001 bis 30.000	60%	20%
30.001 bis 50.000	80%	30%
> 50.000	100%	40%

Abbildung 14: Auszug aus GARNIEL & MIERWALD (2010)

Im ca. 300 m-Radius (Rotorradius von 87,5 m + 200 m Effektdistanz) sind innerhalb des VSG keine Brutplätze vorhanden (vgl. Abbildung 8). Vor diesem Hintergrund ist eine Betroffenheit der Art innerhalb des VSG nicht zu befürchten. Die Vorkommen außerhalb des VSG haben hinsichtlich der möglichen Beeinträchtigung des VSG keine Relevanz.

Der Raubwürger kommt laut dem LANUV²⁵ in Nordrhein-Westfalen als sehr seltener Brutvogel vor. Die Art lebt in offenen bis halboffenen, reich strukturierten Landschaften mit niedrigwüchsigen Kraut- und Grasfluren und eingestreuten Gehölzen. Dabei wird das Nest in Laub- oder Nadelbäumen sowie in Büschen (v.a. in Dornensträuchern) angelegt. Gefährdet und beeinträchtigt wird der Raubwürger vor allem durch den Verlust oder Entwertung von halboffenen Kulturlandschaften, der Aufforstung und Sukzession bzw. Nutzungsänderung bzw. -intensivierung (extensiv genutzter) magerer Grünlandflächen, der Verschlechterung des Nahrungsangebotes, der Verinselung von Brutvorkommen sowie durch Störungen an den Brutplätzen.

Ein Meideverhalten von Raubwürgern gegenüber Windenergieanlagen ist nicht bekannt. So gilt die Art als nicht störungsempfindlich gegenüber den Betrieb von WEA. Jedoch wäre es im Analogieschluss zum Straßenverkehr (GARNIEL ET AL. (2007) und GARNIEL & MIERWALD (2010)), wie beim Neuntöter, denkbar, dass Raubwürger an ihren Brutplätzen durch den Betrieb der geplanten WEA 01 gestört werden könnten. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse zum Straßenverkehrslärm wäre eine Effektdistanz von 300 m²⁶ anzunehmen. Das bedeutet, dass in einer Entfernung vom Fahrbahnrand bis 100 m sowie von 100 bis zu 300 m die Habitateignung in Abhängigkeit der Verkehrsmenge abnimmt (vgl. Abbildung 14). Im ca. 400 m-Radius (Rotorradius von 86 m + 300 m Effektdistanz) sind keine Brutplätze innerhalb des VSG vorhanden. Vor diesem Hintergrund ist eine

25 Im Internet abrufbar unter:

<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/kurzbeschreibung/103186>

26 Die Effektdistanz wurde aufgrund der Seltenheit der Art vorsorglich von 200 auf 300 m erhöht (vgl. Seite 8 bei GARNIEL & MIERWALD (2010))

Betroffenheit der Art nicht zu befürchten. Die Vorkommen außerhalb des VSG haben hinsichtlich der möglichen Beeinträchtigung des VSG keine Relevanz.

Ein wichtiges Ziel für das Vogelschutzgebiet sowie die FFH-Gebiete ist es, die vorhandene Lebensraumvielfalt mit ihrer charakteristischen Avifauna zu sichern und weiter zu fördern. Dabei sollen insbesondere die großräumigen, möglichst naturnahen, störungs- und zerschneidungsarmen Waldgebiete, Felskomplexe, Schlucht- und Hangmischwälder, naturnahe Fließgewässer mit Auenwäldern, Grünländer sowie Magerrasen und Heckenkomplexe erhalten und gepflegt werden. Insgesamt sind unter Berücksichtigung des aktuellen Kenntnisstandes und der konkreten räumlichen Situation keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die Entwicklungsziele sowie die wertbestimmenden und/oder charakteristischen sowie vorkommenden Arten zu erwarten.

7 Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte

Um sicherzustellen, dass die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen der Natura 2000-Schutzgebiete gegeben ist, sind alle im räumlichen und zeitlichen Zusammenhang stehenden Pläne und Projekte einzubeziehen, die im Zusammenwirken erhebliche Beeinträchtigungen auf die Schutzgebiete haben könnten (vgl. LÜTKES & EWER (2011) S. 343 ff.). Andere Pläne und Projekte, die im Zusammenwirken nicht geeignet sind, erhebliche Beeinträchtigungen auf die Schutzgebiete zu entfalten, bedürfen keiner summarischen Prüfung.

Nach der Prüfung möglicher Auswirkungen des Vorhabens auf die Natura 2000-Gebiete sind direkte und indirekte Wirkungen nicht zu erwarten. Die indirekten Wirkungen „signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos“ und „Störung“ greifen nicht. Diesbezüglich sind folglich summarische Wirkungen mit anderen Plänen und Projekten nicht möglich. Lediglich hinsichtlich einer Barrierewirkung könnte sich im Zusammenwirken eine indirekte Wirkung entfalten. Dies könnte allenfalls durch bestehende oder geplante Bauwerke mit ähnlicher Wirkung im direkten Umfeld der geplanten WEA geschehen.

Aus dem 1,5 km-Radius sind keine FFH-VP nach dem FIS bekannt. Die nächstgelegenen FFH-VP (VP-4206-303-00477; VP-4206-303-00478; VP-4206-303-00479) erfolgten ca. 2 km nördlich auf dem Gelände der WEPA und waren bezogen auf die Auswirkungen (Eutrophierung / sonstige Stoffe) für einzelne LRT oder Arten nicht erheblich. Ferner befinden sich in der näheren Umgebung (1.200 m-Radius) der geplanten WEA und des VSG keine weiteren Windenergieanlagen (siehe Abbildung 1). Die nächstgelegenen Bestandsanlagen in Hessen, welche seit 2012 und somit deutlich vor der Gebietsausweisung des VSG in Betrieb genommen wurden, liegen mehr als 1,2 km vom VSG entfernt. Dabei ist der vorliegenden Schallimmissionsprognose von ANEMOS (2024A) zu entnehmen, dass sich die Lärmbelastung unter Berücksichtigung der Vorbelastung auf die Natura 2000-Gebiete nicht wesentlich verändert. Kumulierende Wirkungen der genannten Vorhaben auf die Natura 2000-Gebiete können bereits aufgrund der Entfernung und anderer Wirkzusammenhänge der Raumnutzung ausgeschlossen werden.

Eine Beeinträchtigung der Natura-2000-Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele oder für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch das Zusammenwirken von Plänen und Projekten kann ausgeschlossen werden.

8 Zusammenfassende Beurteilung

In einem 3,5 km-Radius um die geplanten WEA sind vier FFH-Gebiete sowie das VSG „Diemel- und Hoppecketal mit angrenzenden Wäldern“ prüfungsrelevant. Durch das Vorhaben wird der jeweilige Schutzzweck nicht beeinträchtigt, da weder geschützte Lebensraumstrukturen und -elemente entfallen, noch ihre Funktionen beeinträchtigt werden. Ein direkter Eingriff kann unter Berücksichtigung der Baustellenflächen und den Gebietskulissen der Schutzgebiete vollständig ausgeschlossen werden. Die Lebensräume der Tierarten in den genannten Natura 2000-Gebieten werden durch das Vorhaben räumlich nicht zerschnitten, ihre Erreichbarkeit bleibt erhalten.

Die Überprüfung der indirekten, betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens auf die Natura-2000-Gebiete ergab im Hinblick auf die relevanten Arten und Lebensraumtypen keine Betroffenheit. Eine erhebliche Beeinträchtigung der in den Schutzgebieten vorkommenden, wertbestimmenden Tierarten sowie der relevanten, charakteristischen Arten der Lebensraumtypen konnte ebenfalls nicht festgestellt werden. Durch Vermeidungsmaßnahmen, wie z.B. eine Bauzeitenbeschränkung, lassen sich anlagen- und baubedingte Beeinträchtigungen verhindern. Insofern ist eine erhebliche Beeinträchtigung der in dem Schutzgebiet vorkommenden Lebensraumtypen sowie der relevanten, charakteristischen Arten der Lebensraumtypen nicht zu erwarten.

Das Windenergieprojekt ist weder für sich noch im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Programmen geeignet, zu erheblichen Beeinträchtigungen der Natura-2000-Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen zu führen.

Folglich ist das geplante Windparkprojekt unter Einhaltung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen mit den Erhaltungszielen der Natura-2000-Gebiete verträglich.

Quellen und Literatur

- ANEMOS GESELLSCHAFT FÜR UMWELTMETEOROLOGIE MBH (2024a): Bestimmung der Schallimmissionen verursacht von sieben Windenergieanlagen am Standort Giershagen. Im Auftrag der Windpark Giershagen GmbH & Co. KG. Berichts-Nr.: 24-707-7241473-Rev.00-SA-LF. Stand: 5.11.2024.
- BIOLOGISCHE STATION - KREIS PADERBORN / SENNE (2019): Ergebnisbericht zur Erfassung des Rotmilans im Kreis Paderborn 2019. Stand Oktober 2019. Im Auftrag des Kreises Paderborn.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN) (2018): Mitteilung gem §3 Abs. 1 UIG an Engemann und Partner v. 27. August 2018. Rotmilanbrutbestände in Deutschland. Datenquelle DDA, Datenstand 20.08.2018
- BUNDESMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT UND KLIMASCHUTZ & BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ, NUKLEARE SICHERHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (BMWK & BMUV) (2023): Vollzugsempfehlung zu § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz v. 19. Juli 2023
- DÜRR, T. (2023a): Vogelverluste an Windenergieanlagen in Deutschland. Dokumentation aus der zentralen Datenbank der Staatlichen Vogelschutzwarte im Landesamt für Umwelt Brandenburg. Stand: 09.08.2023. Im Internet abrufbar unter:
<https://lfu.brandenburg.de/lfu/de/aufgaben/natur/artenschutz/vogelschutzwarte/arbeitsschwerpunkte/auswirkungen-von-windenergieanlagen-auf-voegel-und-fledermaeuse/>
- DÜRR, T. (2023b): Fledermausverluste an Windenergieanlagen in Deutschland. Dokumentation aus der zentralen Datenbank der Staatlichen Vogelschutzwarte im Landesamt für Umwelt Brandenburg. Stand: 09.08.2023. Im Internet abrufbar unter:
<https://lfu.brandenburg.de/lfu/de/aufgaben/natur/artenschutz/vogelschutzwarte/arbeitsschwerpunkte/auswirkungen-von-windenergieanlagen-auf-voegel-und-fledermaeuse/>
- FACHAGENTUR ZUR FÖRDERUNG EINES NATUR- UND UMWELTVERTRÄGLICHEN AUSBAUS DER WINDENERGIE AN LAND E.V (HRSG.) (2019): Rotmilan und Windenergie im Kreis Paderborn - Untersuchung von Bestandsentwicklung und Bruterfolg. Autoren: Aussieker, T. & Dr. M. Reichenbach der ARSU GmbH. Stand: August 2019.
- GARNIEL, A. & MIERWALD, DR. U. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Ausgabe 2010. Im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung - Abteilung Straßenbau.
- GARNIEL, A., DAUNICHT, W.D., MIERWALD, U. & OJOWSKI, U. (2007): Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht November 2007. Im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung.
- GARNIEL, A., DAUNICHT, W.D., MIERWALD, U. & OJOWSKI, U. (2007): Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht November 2007. Im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung.
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung (Stand 30. November 2015)

- HÖTKER, H. (2006): Auswirkungen des “Repowering” von Windkraftanlagen auf Vögel und Fledermäuse. Michael-Otto-Institut im NABU.
- LÜTKES, S. & EWER, W. (2011): BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz Kommentar. Neues Naturschutzgesetz - Neuer Handkommentar 2011. Erschienen im Verlag C. H. Beck München 2011.
- MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALENS (2016a): Berücksichtigung charakteristischer Arten der FFH-Lebensraumtypen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung. Leitfaden für die Umsetzung der FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG in Nordrhein-Westfalen. Schlussbericht (19.12.2016)
- MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutz- prüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring – Aktualisierung 2021. Stand: 19.08.2021.
- MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND VERKEHR DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MUNV) & LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV) (2024): Leitfaden "Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen - Modul A: Genehmigungen außerhalb planerisch gesicherter Flächen/Gebiete. 2. Änderung. Stand 12.04.2024.
- MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, INNOVATION, DIGITALISIERUNG UND ENERGIE (Az. VI.A-3 - 77-30 WINDENERGIEERLASS), MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ (Az. VII.2-2 - 2017/01 - WINDENERGIEERLASS), MINISTERIUM FÜR HEIMAT, KOMMUNALES, BAU UND GLEICHSTELLUNG DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (Az. 611 - 901.3/202) (2018): Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass). Vom 08.05.2018. Gemeinsamer Runderlass
- MINISTERIUMS FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (MKULNV) (2016b): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz (VV-Habitatschutz) - Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW in der Fassung vom 06.06.2016
- MIOGA, O.; BÄUMER, S.; GERDES, S.; KRÄMER, D.; LUDESCHER, F.; VOHWINKEL, R. (2019): Telemetriestudien am Uhu- Raumnutzjngskartierung, Kollisionsgefährdung mit Windenergieanlagen. Veröffentlicht in Natur in NRW 1/2019.
- MÖCKEL, R. & WIESNER, T. (2007): Zur Wirkung von Windkraftanlagen auf Brut- und Gastvögel in der Niederlausitz (Land Brandenburg). Otis 15, Sonderheft, S. 1-133.
- RYSILAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz 57: 13 - 112
- SCHMAL + RATZBOR (2024bl): Erfassung und Bewertung des Brutvogelbestandes 2022 und des Rastvogelbestandes 2022/2023 - Windenergieprojekt „Giershagen“ - Gemeinde Marsberg, Hochsauerlandkreis, Nordrhein-Westfalen. Im Auftrag der WEPA GREEN GmbH. Stand:

26.11.2024.

SCHMAL + RATZBOR (2024bm): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) der Stufe II - Windenergieprojekt „Giershagen“ - Errichtung und Betrieb von sieben WEA und Rückbau von einer WEA - Gemeinde Marsberg, Hochsauerlandkreis, Nordrhein-Westfalen. Im Auftrag der WEPA GREEN GmbH. Stand: 28.11.2024.

STEINBORN, H., M. REICHENBACH & H. TIMMERMANN (2011): Windkraft - Vögel - Lebensräume. Ergebnisse einer siebenjährigen Studie zum Einfluss von Windkraftanlagen und Habitatparametern auf Wiesenvögel. ARSU GmbH, Norderstedt

SUDMANN, STEFAN R., SCHMITZ, MICHAEL, GRÜNEBERG, CHRISTOPH, HERKENRATH, PETER, JÖBGES, MICHAEL M., MIKA, TOBIAS, NOTTMAYER, KLAUS, SCHIDELKO, KATHRIN, SCHUBERT, WERNER & STIELS, DARIUS (2023): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 7. Fassung, Stand: Dezember 2021. Charadrius 57 (2021, publiziert im November 2023). NWO & LANUV (Hrsg.).